

Rätoromanische Rechtsquellen : historische Einleitung zur Herausgabe der romanischen Rechtsquellen Mittelbündens und der Surselva durch die Societard Retorumantscha

Autor(en): **Bundi, Martin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(2011)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-398970>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rätoromanische Rechtsquellen

Martin Bundi

Historische Einleitung zur Herausgabe der romanischen Rechtsquellen Mittelbündens und der Surselva durch die Societad Retorumantscha

1. Überblick über die Publikationen romanischer Rechtsquellen

Die «Societad Retorumantscha» hat seit jeher grosses Gewicht auf die Edition rätoromanischer Rechtsquellen gelegt. Überzeugt davon, dass solche Publikationen die Grundlage für vertiefte wissenschaftliche Studien darstellten, hat sie immer wieder kompetente Leute angeregt, sich der Erforschung von Dokumenten der Rechtsgeschichte zu widmen. So erschienen in den «Annalas» von Anfang an Rechtsquellen diverser Natur; parallel publizierte Caspar Decurtins eine Reihe von rechtsgeschichtlichen Dokumenten in seiner «Rätoromanischen Chrestomathie» (1896–1919).

Andrea Schorta, Redaktor des «Dicziunari Rumantsch Grischun» und Autor des «Rätischen Namenbuches», hatte das grosse Verdienst, erstmals die rätoromanischen Rechtsquellen des Engadins und von Bergün/Filisur in Buchform herauszugeben. Es handelte sich zunächst um die ökonomischen Gemeindeordnungen, die 1965 unter dem Titel «Tschantamaints d'Engiadina bassa» und 1969 als «Tschentamaints d'Engiadin'ota, Bravuogne Filisur» erschienen und teils frühere Abdrucke in den «Annalas» und teils neuaufgefundene Manuskripte wiedergaben. Verlags- haus war die Societad Retorumantscha.

Nach dieser Rechtssammlung ergriff Schorta die Initiative zur Publikation der Gerichtsstatuten des Engadins und des Münstertals. Es gelang ihm dabei – dank der Unterstützung durch Professor Hans Herold, Präsident der Herausgeberkommission des Schweizerischen Juristenvereins – diese Dokumente in der Reihe «Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen» drucken zu lassen. So erschienen zwischen 1980 und 1985 in einer Luxusausgabe vier voluminöse Bände: der erste betraf das Oberengadin, der zweite das Unterengadin, der dritte das Münstertal; der vierte stellte ein umfangreiches Register aller fünf vorausgegangenen Bücher dar. Schorta wurde von Prof. Peter Liver unterstützt, der jeweils eine rechtsgeschichtliche Einleitung

schrieb. Die sechs Bücher hatte Schorta als ersten Teil rätoromanischer Rechtsquellen des Gotteshausbundes deklariert. Damit hatte er signalisiert, dass weitere Editionen folgen sollten. Dazu hätten als Gotteshausbundquellen gehört: die romanischen Gerichtsstatuten des Oberhalbsteins (Sursés), von Greifenstein (Bergün/Filisur), Tiefencastel, Obervaz und des Domleschgs sowie die Gemeindeordnungen aus diesem Territorium. Hierauf hätten dann die Rechtsquellen des Grauen Bundes folgen sollen. Im Einverständnis mit Andrea Schorta ging dann Paul Tomascetti daran, Rechtsquellen des Grauen Bundes zu sammeln und zu veröffentlichen. 1975/76 legte er einen Editionsplan vor und entwarf Kriterien für eine solche Edition (Calender per mintga gi 53, 84–91, Annalas 89, III–VI). Hierauf publizierte er in den «Annalas» die Gemeindeordnungen von Brigels (1976), Medels (1977), Disentis (1980) und Schlans (1983). Dann hörte dieser Publikationsrhythmus abrupt auf und fand keine Fortsetzung mehr. Es stellte sich ein mehr als zwanzigjähriges Moratorium ein. Einzelne Gemeindeordnungen oder Gerichtsformeln wurden noch von anderer Seite in den «Annalas» veröffentlicht, so von Andrea Schorta 1977 die «Furmas da Saramantaziun» von Obervaz und die «Tschentaments da Sarn», und vom Autor dieser Zeilen 1998 die «Tschentaments da Sagogn». Schorta publizierte im weiteren als Spezialartikel 1979 den «Cudesch d'alp Suvretta» (Samedan), 1986 Dokumente über die Alpen Grimmels und Fuorn von Zernez und 1991 die «Partiziun dallas alps da Puntraschigna».

Vor kurzem nahm eine umfangreiche Erforschung und Sammlung von Rechtsdokumenten der Surselva/Ligia Grischa ihren Anfang. Im Auftrag der Rechtsquellenkommission des Schweizerischen Juristenvereins ist Dr. Adrian Collenberg mit dieser Arbeit betraut. Gemäss Konzept werden die verschiedensten Dokumente gesammelt, Statuten und Gemeindeordnungen, auch Protokolle und Reglemente, teilweise in romanischer, vorwiegend aber in deutscher Sprache.

2. Warum eine weitere Ausgabe rätoromanischer Rechtsquellen? – Konzept und Kriterien

Andrea Schortas Wunsch war es, dass alle romanischen Statuten und Gemeindeordnungen der Rumantschia (d.h. die übrigen nebst den von ihm edierten Rechtsquellen), die grösstenteils in verschiedenen Organen verstreut veröffentlicht worden waren, in

organischen Rechtssammlungen publiziert werden sollten. Diese Notwendigkeit erkannte er 1965 auch im Hinblick auf die Forschungstätigkeit des *Dicziunari Rumantsch Grischun*. Er erblickte in solchen Rechtssammlungen einen grossen Reichtum an linguistischen Unterlagen, aber auch an kulturhistorischen Details der Rechtsgeschichte. Ebenso unterstützte Prof. Peter Liver die Idee einer umfassenden rätoromanischen Rechtssammlung. Gemäss ihm sind erst beim Vorliegen der Rechtsquellen sämtlicher Gemeinden und Regionen detaillierte Studien möglich, die Rechtsvergleiche gestatten, vor allem wenn die Dokumente aus verschiedenen Zeiten stammen. Im weiteren lag nach ihm eine umfassende Dokumentensammlung im Interesse der lokalen Geschichte und Kultur.¹ Im gleichen Sinne hatte auch Donat Cadruvi 1954 argumentiert. Er bedauerte in erster Linie, dass «eine Sammlung von Gesetzen und Statuten des Grauen Bundes nicht vom Fleck» komme.²

Die von Liver und Schorta angeführten Gründe gelten nach wie vor. Nach der Entwicklung der letzten zwanzig Jahre sprechen weitere Argumente für eine umfassende Sammlung der rätoromanischen Rechtsquellen: Einmal das wachsende Interesse der Wissenschaft am Wesen sowie an der Herkunft und Entwicklung der rätoromanischen Rechtssprache. Dann der eklatante Rückgang der Bevölkerung im romanischen Territorium und mit diesem auch der Wissensverlust mit Bezug auf romanische Eigenart, Sitten und Gebräuche. Parallel dazu verringert sich jene Zahl romanischer Wissenschaftler, die noch fähig ist, alte historische Texte zu lesen, zu verstehen, zu interpretieren und zu erklären. So stiess der Vorschlag des Schreibenden in den Gremien der *Societad Retorumantscha* auf grosses Verständnis: Den Rest der romanischen Rechtsdokumente, grösstenteils verstreut in den «*Annalas*» und in der «*Chrestomathie*», in einem einzigen Band herauszugeben. Die vorliegende Edition umfasst denn einerseits die Rechtsquellen Mittelbündens (Oberhalbstein, Albulatal und Domleschg, d.h. jenen Teil des Gotteshausbundes, der von Schorta nicht erfasst worden war) und andererseits das Territorium des Grauen Bundes (Schams, Heinzenberg, Trin, Flims und die übrige *Surselva romantscha*).

Die Absicht, diese Edition im gleich schönen und luxuriösen Rahmen wie die vier Statutenbücher von Schorta zu gestalten, liess sich nicht realisieren. Beim Schweizerischen Juristenverein waren, gemäss Auskunft seiner Rechtsquellen-Herausgeberkommission, keine finanziellen Mittel für eine Unterstützung zu erwarten. So sah sich die *Societad Retorumantscha* gezwungen,

ein pragmatischeres und kostengünstigeres Vorgehen zu wählen: Sie entschied sich für ein Reprintverfahren für den grössten Teil der Rechtsquellen, unter Verzicht auf Spezialanalysen und wissenschaftlichen Kommentaren zu jedem Dokument.

Entsprechend dem Inhaltsverzeichnis werden nachfolgend in einem ersten Teil die Rechtsquellen des Gotteshausbundes und in einem zweiten Teil diejenigen des Grauen Bundes vorgestellt. Aus dem Gebiet des Zehngerichtenbundes existieren praktisch keine entsprechenden romanischen Dokumente, ausser zwei Eidesformeln; diese zwei Texte aus dem Gericht Ausserbelfort werden ausnahmsweise nach den Texten des Oberhalbsteins publiziert. In beiden Teilen sind die Dokumente unterteilt in die drei Kategorien: Gerichtsgemeindestatuten; Gerichtsformeln oder Prozessordnungen und Landsgemeindeansprachen; Ökonomische Gemeindeordnungen. Die Reihenfolge der Sammlung geht geographisch von Süden nach Norden. Aus finanziellen und sachlichen Gründen musste auf die Publikation von Protokollen und Reglementen verzichtet werden. In zeitlicher Hinsicht reichen die Dokumente vom 17. bis zur ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, betreffen also vor allem die Epoche des alten Dreibündestaates. Nach dieser Zeit traten wesentliche Änderungen in der Organisation der Gerichtsgemeinden, des Gerichtsverfahrens und des Rechts im allgemeinen ein, die den Charakter der traditionellen Rechtsquellen radikal veränderten.

Der grosse Teil der Dokumente ist ein Wiederdruck (Reprint), welcher meistens auch die von den damaligen Autoren geschriebenen Einleitungen oder Erläuterungen enthält. Änderungen sind nur technischer Natur und betreffen vor allem die Paginatur oder die Grafik. Die Herkunft der wiedergedruckten Dokumente ist im vorausgehenden Register verzeichnet. Auf den Inhalt oder auf die Formen diverser Dokumente wird in unserer Einleitung Bezug genommen. Einen kleinen Teil bilden Dokumente, die von unserer Seite neu aufgespürt oder von den Herren Adrian Collenberg und Ursus Brunold vermittelt worden sind. Sie betreffen allesamt Gerichtsformeln/Prozessordnungen oder ökonomische Gemeindeordnungen. Mangels Finanzen und personeller Ressourcen war es in Zusammenhang mit dieser Edition nicht vorgesehen, neue ausgreifende Nachforschungen anzustellen. So ist es denkbar, dass in Zukunft noch da und dort romanische Rechtsdokumente zum Vorschein kommen, insbesondere betreffend Gemeindeordnungen, die bis daher unbekannt waren. Die Prozessordnung des Lugnez von 1659, die eine der ältesten Graubündens überhaupt darstellt, wird hier erstmals in ihrem ganzen

Umfang neu publiziert, nachdem in der Chrestomathie nur Teile daraus veröffentlicht worden waren. Aus diversen Gründen konnte ferner dem vorliegenden Band kein Register beigegeben werden. Ein umfassendes Verzeichnis in elektronischer Form, von Gion Tschärner verfasst, hat aber die Societad Retoruman-tscha unterdessen neu erstellen lassen.

3. Zur historischen Entwicklung von Recht und Gericht

Die älteste bekannte rätische Rechtsquelle ist die sogenannte «Lex Romana Curiensis» von ca. 740. Dabei handelt es sich streng genommen nicht um originäres rätisches Recht, sondern eher um eine teilweise Adaptation der «Lex Romana Visigothorum» (der Westgoten), die römisches Vulgärrecht widerspiegelt, das seinerseits auf römischem Gewohnheitsrecht basierte. Die «Lex Romana Curiensis» enthält daneben sowohl Elemente fränkischen Vulgärrechts als auch rätische Spezialitäten. Gemäss Meinung von Experten ist dieses Gesetz vor allem ein literarisches Produkt, das in dieser Form in der Praxis kaum angewendet worden sei. Dennoch billigen sie ihm eine grosse Bedeutung für die Kulturgeschichte Graubündens und des Vorarlbergs zu.³

Das Tello-Testament von 765, ein europaweit einzigartiges Dokument hinsichtlich der Beschreibung von Landschaft und Feldbau, gestattet nur am Rande einen Einblick in die Rechtsorganisation, während das Strafgesetzbuch des Bischofs Remedius von ca. 800 in erster Linie Vorschriften des kirchlichen Rechts beinhaltet; dieses wird indessen als ein Gesetz des rätischen Volkes betrachtet, da es vom Ortspfarrer monatlich dem Volk vorgelesen werden musste und da es allgemein für die «Romani homines» abgefasst war, die romanische Bevölkerung Churrätens.⁴ Diese Tatsache lässt erahnen, dass schon um 800 eine Minderheit von alemannischen Siedlern im Unterrheintal wohnte.

Um 806 wurde Churrätien, bisher ein faktisch unabhängiges Staatswesen, durch Karl den Grossen in das politische System der Franken eingegliedert und dadurch starkem germanischem Einfluss ausgesetzt, so auch auf dem Gebiet des Rechts. Grafen deutschen Ursprungs und andere Amtspersonen aus Schwaben standen von da an rätischen Gerichten vor. Eines der berühmtesten rätischen Gerichte war das Landgericht der Freien zu Rankweil (Vorarlberg, «ad campos»), Zivilgericht für einen grossen Umkreis, der auch Teile des heutigen Graubündens einschloss.⁵ Rankweil verblieb für lange Zeit, bis über das 10. Jahrhundert hi-

naus, ein rätisch-romanisches Zentrum mit einer bedeutenden juristischen Kanzleikultur. Seit 920 ist ersichtlich, dass die Verfahren der rätischen Gerichte teilweise von Grundsätzen des germanischen Rechts beeinflusst waren.⁶

Im germanischen Recht, das im hochmittelalterlichen Churrätien zur Regel wurde, galt das Anklageprinzip. Der Verbrecher wurde nicht von Amtes wegen verfolgt, sondern nur auf Anklage des Verletzten hin. Die Strafen konnten regelmässig durch Sühnezahlungen abgelöst werden (Kompositionssystem). – Mit der Zunahme von Störungen des Landfriedens (Fehde, Raub und Diebstahl) im Feudalzeitalter wurden harte Strafen zum Schutze von Leben und Eigentum eingeführt. Die Delikte konnten jetzt grundsätzlich nicht mehr mit Geld gesühnt werden. Entsprechend nahmen die Strafen einen grausamen Charakter an. So wurde das Strafrecht im 12./13. Jahrhundert stark kriminalisiert. Jetzt galt der Grundsatz «Auge um Auge, Zahn um Zahn». Neben der Vergeltung sollten die Strafe und die Art des Vollzugs derselben das Volk abschrecken.⁷

Dieses Recht herrschte im Spätmittelalter auch im bündnerischen Territorium vor, das jetzt in eine Mehrzahl von Herrschaften aufgeteilt war, weltlichen und kirchlichen. Feudalherren präsidierten die (hohen) Strafgerichte und zum Teil auch die (niederen) Zivilgerichte. Sie richteten häufig willkürlich, indem sie Urteile und Begnadigungen nach Wohlgefallen erliessen und Strafen von Fall zu Fall durch Geldzahlungen kompensieren liessen. Die drakonischen Strafen, welche für die Delinquenten Verstümmelungen, Brandmale, Verbannungen, Vermögensentzüge etc. zur Folge hatten, erreichten das Ziel der Verbrechensbekämpfung nicht, trugen aber zur Verrohung der Gesellschaft und zur Vermehrung von gewerbs- und gewohnheitsmässigen Verbrechern bei. Das kanonische Recht und auch dasjenige der italienischen Strafrechtswissenschaft des 12.–15. Jahrhunderts vermochte nur spärlich ins churrätische Recht einzudringen: Es bezweckte, das Verschulden des Täters als Voraussetzung für die Strafe zu beurteilen und nicht nur den durch ihn verursachten Schaden. – Gemäss Detailstudien von Peter Liver ist bekannt, dass z.B. im Domleschg um 1471 der Feudalherr (und oberster Richter) sich mit Verbrechern, welche die Todesstrafe verdienten, arrangierte und diese gegen eine bestimmte Summe Geldes freiliess. Die Justiz versagte hier gegenüber mächtigen oder reichen Personen, während mittellose Verbrecher aus dem gemeinen Volk unterlagen. Auch versagte die Rechtspraxis oft, wenn der Übeltäter sein Domizil in einem anderen Herrschaftsgebiet besass.⁸

Eine Möglichkeit, dieses willkürliche System zu ändern, eröffnete sich mit der Gründung der drei rätischen Bünde im 14./15. Jahrhundert, als es den Einwohnern gelang, sich stärker in die Gerichte einzubinden. Das Volk errang von den Feudalherren immer mehr Mitwirkungsrechte in den politischen und gerichtlichen Entscheidungen. So erlangten viele Gemeinden schon im Mittelalter das Recht, den Vorsteher des Zivilgerichts zu stellen und auch erfolgreich Vorschläge für die Zusammensetzung des Strafgerichts einzureichen. Dadurch wurden sie allmählich autonome Gebilde. Die Ilanzer Artikel von 1524 und 1526 (Fundamentalgesetze des Dreibündestaates) entzogen schliesslich dem Bischof und anderen geistlichen Personen das Recht, Richter in weltlichen Sachen einzusetzen. In mehreren Talschaften duldete das Volk indessen noch während langer Zeit eine begrenzte Suprematie des Herrn (Bischof, Abt) in Gerichtsangelegenheiten. Ähnliches galt bis etwa Mitte des 17. Jahrhunderts auch für die Gerichtsgemeinden des Prättigaus, Davos, Schanfigg, Churwalden, Belfort im Gebiet des Zehngerichtenbundes sowie für das Unterengadin/Münstertal und für die Herrschaft Rhäzüns: Territorien, die rechtlich noch als österreichische Untertanengebiete galten.

Im Jahre 1532 erliess der deutsche Kaiser Karl V. eine neue Strafgerichtsordnung, «Peinliche Halsgerichtsordnung», auch «Carolina» oder «kaiserliches Recht» genannt, welche im ganzen Deutschen Reich angewendet werden sollte.⁹ Diese vom Reichstag in Regensburg gutgeheissene Ordnung sollte auch ausserhalb der engeren Grenzen des Deutschen Reiches gelten. Obwohl die Eidgenossenschaft und die Drei Bünde zu dieser Zeit faktisch vom Deutschen Reich unabhängig waren, übernahmen sie diese Ordnung dennoch. Die Rechtshistoriker taxieren die «Carolina» als einen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Recht. Sie veränderte jedoch das traditionelle System nicht grundsätzlich, da sie das deutsche Recht des Mittelalters übernahm, das teilweise unter Einfluss des italienischen Strafrechts stand. Sie befasste sich nur mit den strafrechtlichen Verbrechen und überliess die leichteren Vergehen und zivilen Fälle den regionalen oder lokalen Instanzen. So sah sie für die Fälle von Verrat, Mord, Totschlag, Zauberei, Raub, grossen Diebstahl, Abort und falsches Zeugnis, wie bisher, die Todesstrafe in ihren verschiedenen Formen vor. All das war schon gemeines Recht in der Vergangenheit. Indessen fixierte und formulierte die «Carolina» neu die allgemeinen Begriffe des Strafrechts wie Fahrlässigkeit, Versuch, Anstiftung und deren Anwendung in der Praxis, die jetzt auf den kriminellen Willen des Verbrechens abstellte (Schuldstrafrecht). Die «Carolina» führte

die Inquisition im Strafgerichtsprozess ein: Die Verfolgung des Verbrechers von Amtes wegen. Sie wollte damit dem willkürlichen Vorgehen von Richtern entgegentreten, indem sie verlangte, dass ein Urteil nur auf Grund eines Geständnisses oder von Erklärungen von zwei einwandfreien Zeugen (gesetzliche Beweistheorie) erlassen werden konnte. Dadurch wurde ein grosser Mangel der bisherigen Praxis beseitigt. Gleichzeitig mit der Inquisition erlaubte die «Carolina» jedoch die Anwendung der Folter zur Erlangung von Geständnissen vor Gericht; damit leistete sie einem unmenschlichen Regime Vorschub. Besonders bei den Hexenverfolgungen des 16./17. Jahrhunderts wurde dieses Instrument zu einem grausamen Mittel in den Händen von Inquisitoren, die zugleich auch Richter waren. Gemäss Liver wurden «in der Verfolgung der Hexen mit Feuer und Schwert keine rechtlichen Schranken mehr anerkannt. Eine starke Stütze hatte dieses Unwesen in den kirchlichen Anschauungen der Zeit. Die katholische Kirche hatte die Hexerei zum Religionsdelikt erklärt. Die protestantische Kirche ist ihr darin gefolgt.»¹⁰

Der Einfluss der «Carolina» auf die bündnerische Rechtsprechung wurde detailliert von Anton Baumgartner untersucht.¹¹ Er stellte fest, dass diese von acht Gerichtsgemeinden des Zehngerichtenbundes übernommen und von diesen auch noch nach ihrem Auskauf von Österreich praktiziert worden sei. Die «Carolina» figurierte nach ihm auch in den Landbüchern der bischöflichen Gerichte, der Herrschaft Rhäzüns und der Landvogtei Maienfeld, wo sie mangels eigener Strafgesetze befolgt wurde. Die Statuten des Unterengadins und teilweise auch des Oberhalbsteins gründeten laut Baumgartner auf der «Tirolischen Halsgerichtsordnung» von 1499, die weitgehend der «Carolina» entsprach. Unsere Dokumente beweisen jedoch, dass das Oberhalbstein nach der «Carolina» prozessierte. Im Gebiet des Grauen Bundes wollte Baumgartner keinen namhaften Einfluss der «Carolina» erkannt haben, hier sei das gemeine oder Gewohnheitsrecht die Regel gewesen.¹² Indessen zeigen mehrere Beispiele aus unserer Quellensammlung, dass die «Carolina» in den Prozessordnungen des Grauen Bundes sehr prominent vertreten war, so speziell im Lugnez 1659, aber auch im Recht der Gruob 1720/32 und ebenso in der Cadì im 18. Jahrhundert. Sie fehlte, soweit feststellbar, im Recht von Waltensburg (ca. 1731) und Trin (1616) sowie im Domleschg/Heinzenberg und im Schams (18. Jahrhundert). Das Kriminalprozessrecht des Lugnez aber enthält fast in jedem Artikel, in monotoner Wiederholung, den Hinweis auf das «keiserlich Recht» (mehr als 130 Mal) und scheint

in seiner rigiden Form hauptsächlich im Hinblick auf Hexen konzipiert worden zu sein. Der Einfluss der «Carolina» nahm im 17. Jahrhundert zu und intensivierte sich noch im 18. Jahrhundert. Erst die Philosophie der Aufklärungszeit schuf die Basis für ein neues Strafrecht, das allmählich gegen Ende des 18. und im 19. Jahrhundert realisiert wurde. Vernunftsdanken siegte schliesslich über Aberglauben, Zauberei und traditionelle enge Bande zur Kirche. Die Strafpraxis wandelte sich von der Absicht, den Verbrecher abzuschrecken zum Bedürfnis, das Verbrechen zu vermeiden, ihm vorzubeugen, und den Verschuldungsgrad differenziert zu betrachten. Der Bürger wurde nun vor einer Kriminalisierung durch die Inquisitionsbehörden und willkürlichen Strafen geschützt. Kein Tatbestand durfte als Verbrechen deklariert und bestraft werden, der nicht im Gesetz umschrieben war. Der Gerichtsprozess musste öffentlich sein.

4. Die Gerichtsgemeinden im alten Dreibündestaat, speziell im Gebiet des Gotteshausbundes (nördlicher Teil) und des Grauen Bundes

Die Rechtssprechung war im Dreibündestaat (1524–1798) grundsätzlich Sache der einzelnen Gerichtsgemeinden. Solche gab es 52. Jede von ihnen besass ein Strafgericht und ein oder mehrere Zivilgerichte. Seit dem 16./17. Jahrhundert, vor allem nach der Emanzipation von den feudalen Herrschaften, waren viele von ihnen im Besitz von schriftlichen Gerichtsstatuten oder Prozessordnungen, welche auch etwa in sogenannten Landbüchern fixiert waren. Ihr Inhalt reichte indessen meistens weit zurück, sich abstützend auf ältere, nicht (mehr) schriftlich vorliegende Statuten, oder auf mündliches Gewohnheitsrecht. Äusseres Symbol – und sichtbar in der Landschaft – der souveränen Gerichtsbarkeit war in jeder Gerichtsgemeinde der Galgen.

Nur im zivilen Bereich verfügte der Staat der Drei Bünde über gewisse zentrale Regelungen. So besass der Graue Bund von Anfang an (1424) für alle seine Gerichtsgemeinden (mit Ausnahme der Mesolcina) ein ziviles Appellationsgericht in Trun, ebenso ein einheitliches Erb-, Zug- und Konkursrecht. Ferner schuf der Zehngerichtenbund 1633 für sich ein Kodex mit einheitlichem Erb- und Eherecht; die wesentlichsten Punkte dieser Ordnung waren schon 1469 im sogenannten «Eniklibrief» verbrieft worden. Zentrale Regelungen des Strafrechts gab es nur in speziellen und ausserordentlichen Fällen. Bundesgerichte aller drei Bünde konn-



Trun, Cuort Ligia Grischa oder Disentiser Hof. Die Baute diente als Nebenresidenz des Fürstabtes von Disentis und als Versammlungslokal des Grauen Bundes. Hier tagte auch dessen Bundesgericht, oberstes Appellationsgericht in Zivilfällen. Ansicht von Süden. Fotografie von Jules Geiger (1898–1987) (Sammlung Jules Geiger / Cronica)

ten im Falle von Landesverrat oder anderen Verbrechen gegen den Staat eingerichtet werden. Im 16./17. Jahrhundert geschah solches im Sinne von «bösen» oder Strafgerichten, die spontan vom versammelten Volk mehrerer Gerichtsgemeinden oder von Truppenkontingenten der Hochgerichtsbezirke eingesetzt wurden. Solche Gerichte unterstanden oft dem Einfluss politischer Parteien und waren nicht immer frei von Korruption. Ausnahmsweise wurde auch ein ausserordentliches Gericht für einen einzelnen Bund eingesetzt, so z. B. 1584 für den Grauen Bund in Ilanz: Dieses fällte eine Reihe von Strafurteilen gegen schuldige

Personen und Gemeinwesen der Mesolcina, die den Kardinal Carlo Borromeo unerlaubterweise ins Land gerufen und daselbst Prozesse gegen Hexen hatten durchführen lassen und die auch eigenmächtig mit ausländischen Potentaten verhandelt hatten.¹³ Besondere Interventionen des Staates erfolgten auch im 17. Jahrhundert in Zusammenhang mit den vielen Strafprozessen von Gerichtsgemeinden gegen Hexen. Die Drei Bünde versuchten, einen minimalen Rahmen abzustecken, indem sie z. B. 1657 einige Richtlinien zur Milderung der rigorosen Strafpraxis erliessen. Aus dem Jahre 1716 datiert eine gedruckte «Malefizordnung», die allen Gemeinden zugesandt wurde mit der Empfehlung, ihr nachzuleben. Es handelte sich um einen Versuch der Drei Bünde, die Exzesse in der Kriminaljustiz zu bremsen, insbesondere in der Anwendung der Folter. Diese Landesordnung stellte eigentlich einen Auszug aus der «Carolina» dar. Es wurde nicht die Folter verboten, immerhin aber vorgeschrieben, wie sie angewandt werden sollte. Die verschiedenen Todesfallstrafen, darunter auch solche gegen Hexen, blieben weiterhin bestehen und wurden sogar noch in einem Neudruck von 1767 bestätigt.¹⁴

Im Folgenden soll im Detail untersucht werden, wie die Gerichte im romanischen Gebiet organisiert waren. In diesem Zusammenhang gilt es zu betonen – um Missverständnisse zu vermeiden –, dass die Gerichte primäre Organe der Gerichtsgemeinden (häufig gebietsweise mit den heutigen Kreisen identisch) waren und nichts mit den sogenannten «Hochgerichten» (Bezirken) zu tun hatten, mit Ausnahme von Fürstenu/Ortenstein. Hochgerichte waren eigentlich nur «virtuelle» Gebilde, bestehend aus mehreren Gerichtsgemeindegebieten, und bestimmt für die Verteilung von Kosten oder Erträgen des Staates sowie für die Rekrutierung der Miliz im Kriegsfall. Entsprechend der geographischen Beschreibung der Gerichte von Süd nach Nord, erfolgt hier in geraffter Form die Darstellung der Verhältnisse zunächst im Gotteshausbund und hierauf im Grauen Bund.¹⁵

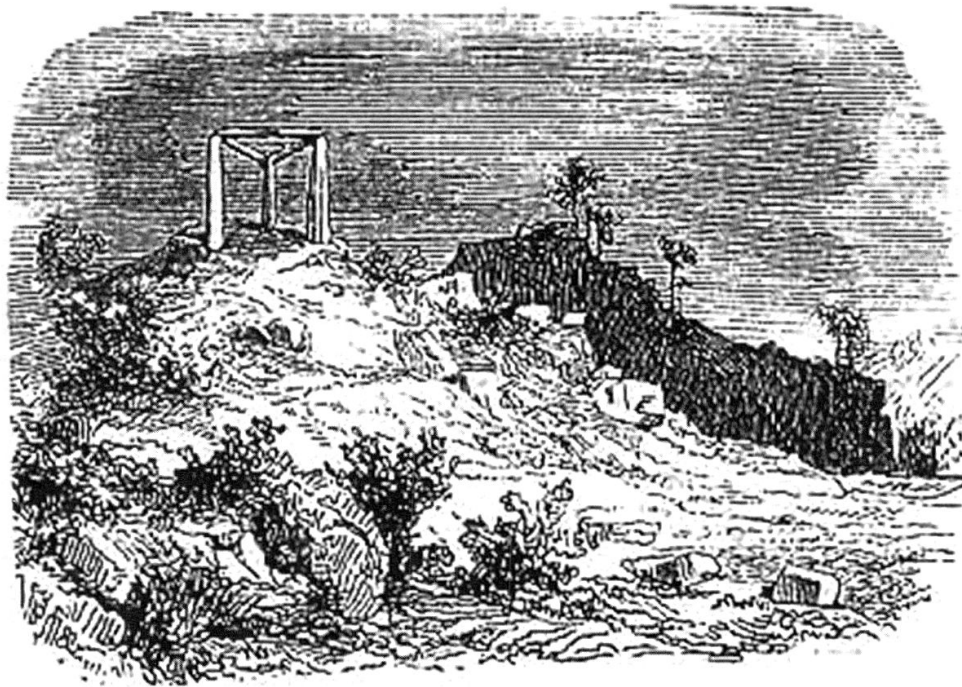
I. Einzugsgebiet des Gotteshausbundes

Bergell. Es erheischt eine Begründung, mit einem italienischsprachigen Tal zu beginnen. Der einzige Grund liegt darin, dass eine Übersetzung der Bergeller Statuten von 1597 existiert, eine Übertragung von Rudolf Lanz in das Romanische von Bivio, die den Titel «Statüts criminals da val Bregaglia» trägt und 1928 von Andrea Grisch publiziert worden ist.¹⁶ Diese Tatsache zeugt vom

traditionellen Band zwischen dem oberen Sursés und dem Bergell. Die Umgebung von Bivio (Stalla) war im Frühmittelalter nur sehr extensiv von romanischen Leuten des Oberhalbsteins besiedelt und erhielt erst vom Hochmittelalter an einen intensiveren Zuzug von Bauern aus dem Bergell. Dadurch ergab sich während Jahrhunderten eine gewisse Symbiose zwischen romanisch und italienisch: die Mundart Bergagliot lag dem Bivian (Romanisch von Bivio) sehr nahe. Interessant ist, dass das Bergagliot im 16. Jahrhundert als eine romanische Sprache verstanden wurde. Solches resultiert aus der Übersetzung 1586 des Notars von Samedan, Josef Staila, des Bundesbriefes der Drei Bünde in «rumanz d'Bregaglia».¹⁷

Das Bergell, im Mittelalter dem Bistum Chur untertan, war seit langem im Besitz von königlichen Privilegien, die dem Tal schon früh eine gewisse Autonomie verliehen. Etwa um die Mitte des 14. Jahrhunderts erstreckte sich das Recht des Bischofs nur mehr auf die Wahl des «Podestà» (Landammann und Gerichtsvorsitzender) aus einem Deriervorschlag von Seiten des Volkes. Im 15. Jahrhundert besass das Tal bereits die volle Freiheit der Landammannwahl. In den Zivilfällen teilte sich die Talschaft 1489/1533 in ein niederes Gericht Unter Porta und Ob Porta mit je zwölf Zivilrichtern. Das hohe Gericht (Kriminalgericht) verblieb integral für das ganze Tal mit dem Podestà an der Spitze und 18 geschworenen Richtern plus sechs Beisitzern aus benachbarten Gerichten. – Die ältesten Kriminal- und Zivilstatuten datieren von 1555 in Latein und 1558 in italienischer Übersetzung.

Sursés. Wie das Bergell bildete auch das Oberhalbstein eine grosse Gerichtsgemeinde. Sie unterstand dem Bischof bis 1526, der einen «Landvogt» in Riom unterhielt. Erst seit 1552/1559 wählte das Volk das Gericht und den Landvogt («mastral») selbst. Für die zivilen Fälle gab es sechs niedere Gerichte, jeweils eines in den Pfarreien (pleivs) Savognin, Tinizong, Riom, Salouf und Tiefencastel (inkl. Mon, Prada/Mistail und Alvaschein) mit Kompetenzen bis zu einem limitierten Streitwert, ferner ein Spezialgericht in Bivio (inkl. Marmorera) mit einem «mastral» und zwölf Geschworenen. Über den fünf Gerichten der «pleivs» stand ein ziviles Appellationsgericht, bestehend aus dem Tal-landammann und zehn Richtern. In Kriminalfällen fungierte ein einziges Gericht für das ganze Tal, das aus dem Landvogt/Talamann und 18 Richtern bestand. Seit 1542 besass Bivio für sein Gebiet eine eigene Strafgerichtscompetenz, indessen erfolgte die Aburteilung der Schuldigen durch das Gericht von Sursés.¹⁸



Galgen im Sursés. Holzschnitt aus: Rodolphe Töpfer, *Premiers voyages en zigzag*, 4e édition, Paris 1855, S. 351.

Die ersten bekannten Statuten des Sursés wurden 1716 auf deutsch im Druck bei Peter Maron in Bonaduz herausgegeben. Das Vorwort betont, dass sie auf älteren Statuten gründeten.¹⁹ Von diesen Statuten gibt es aus neuerer Zeit mehrere Auszüge, Artikel und Kommentare.²⁰ In romanischer Sprache existieren diverse Manuskripte, so drei im Bündner Staatsarchiv aufbewahrte Versionen, die zwischen 1770 und 1793 datieren, nämlich: Eine «Copia dilig veir original startet e leschas» (A 169) von 1770, die im Besitze von Gion Zacharias Durban und mehrerer Spinas war; eine zweite «Copia» (A 314) von 1787, einst im Besitze von Nicolaus Gianiel von Riom; und eine dritte (A 60) von 1793, übersetzt von Francesg Nuteing Neiner. Ein von Decurtins in seiner *Chrestomathie* publizierter Text «Startet e leschas della lodevla terra da Sursés» in zwei Versionen scheint einerseits zu beruhen auf dem vorgenannten Manuskript von 1770 und andererseits auf einer Neuredaktion 1804 von Johann Anton Pedretti von Savognin. Diese beiden Texte sind in unserer Quellensammlung berücksichtigt. Pedretti hatte gleichzeitig einen Auszug aus dem «Contrat social» von Jean Jacques Rousseau ins Romanische des Sursés übersetzt.²¹ – Die diversen romanischen Gerichtsformeln des Sursés wurden in der *Chrestomathie* abgedruckt, eine «Norma da dretg criminal digl creas da Sursess» von 1738 auch von Jacob Scarpatetti 1901 in den «Annalas» veröffentlicht.²²

Obervaz. Obervaz war bis 1337 den Freiherren von Vaz untertan, von da weg den Grafen von Werdenberg; 1456 wurde es

Herrschaftsgebiet des Bistums Chur. Die Abhängigkeit vom Bischof wurde 1526 nicht aufgehoben; gewisse bischöfliche Rechte, ausgeübt durch den Landvogt von Fürstenau, erhielten sich bis 1803. Die Gerichtsgemeinde Obervaz war in vier Viertel (Squadern) geteilt: Lain, Muldain, Zorten und Stierva/Mutten. Bezüglich der hohen Gerichtsbarkeit übte das bischöfliche Verwaltungszentrum in Fürstenau grossen Einfluss aus über das ganze Domleschg, den Heinzenberg, Thusis, Tschappina und Obervaz: In allen diesen Gerichtsgemeinden führte der Landvogt den Vorsitz. Das Obervazer Strafgericht tagte gar in Fürstenau unter Leitung des Landvogts und umfasste 16 Geschworene (elf aus Obervaz, je zwei aus Stierva und Mutten und einen «Zusatz» aus Parpan). Im Laufe der Zeit gelang es den Obervazern, wichtige Kompetenzen an sich zu ziehen, so 1666 die Folter – wegen der hohen Kosten derselben in Fürstenau! – und 1755 den Galgen (in «Pleuna»).

Das Dokument mit dem Titel «Starteet deing ludevell meatz cumeing Vatz Stirva e Mott oder ordinari Schantamaing» von 1821, in unserer Sammlung wiedergegeben, sollte, wie es hiess, jedermann beobachten und einhalten, insbesondere jene, die vereidigt waren (Amtspersonen). Im Bündner Staatsarchiv befindet sich noch eine «Copeia» eines ähnlichen Texts von 1810, kompiliert durch Gion Peder Brenn (A 58). Beide Dokumente stellen Übersetzungen aus dem Deutschen (1584/1707) dar, teilweise mit anderer Reihenfolge oder mit zusätzlichen Artikeln.²³

Domleschg. Im Mittelalter waren der Bischof im Besitze von Gütern und Rechten im Innerdomleschg und die Grafen von Werdenberg (Erben der Vazer) im Ausserdomleschg, wo sie jeweilen die niedere Gerichtsbarkeit ausübten. Das hohe Gericht für das ganze Tal (mit Ausnahme von Sils, das zunächst zum Schams gehörte) stand den Werdenbergern zu; nur im Städtchen Fürstenau oblag die Strafgerichtsbarkeit dem Bischof. Im Spätmittelalter gab es viele Streitigkeiten zwischen dem Bischof und den Werdenbergern.

1472 mussten die Werdenberger schliesslich dem Bischof die hohe Gerichtsbarkeit für den ganzen inneren Talabschnitt (inkl. Sils) zugestehen. Die Grenze bildete der Riedbach. Seitdem bestanden die beiden Gerichte wie folgt:

- *Fürstenau.* Die Ilanzer Artikel von 1526 führten zu keinen Unterbrechungen der bischöflichen Herrschaft. Erst im 17. Jahrhundert wurden die Kompetenzen des Bischofs beschränkt, als



Das Domleschg von Südosten, im Hintergrund die Ringelspitze. Fotografie von Jules Geiger (Sammlung Jules Geiger / Cronica)

das Volk die Wahl des Landvogts (mastral) an sich zog. Reste bischöflicher Herrschaft blieben bis 1798 wirksam. – Das Zivilgericht bestand aus zwölf Richtern, das Strafgericht mit dem Landvogt an der Spitze aus weiteren zwölf Geschworenen plus noch sechs (Zusatz) aus der benachbarten Gerichtsgemeinde Ortenstein. – *Ortenstein*. Hier waren die Herrschaftsrechte 1505 von den Werdenbergern auf die Herren von Waldburg und 1526 an Ludwig Tschudi übergegangen. Schon 1527 jedoch kaufte sich die Bevölkerung sämtliche Freiheitsrechte aus. – Die Zusammensetzung von Zivil- und Kriminalgericht war dieselbe wie im Innerdomleschg, indessen stand das Kriminalgericht unter Leitung des Landvogts von Fürstenau und bezog auch von daher einen Zusatz von sechs Richtern. – Zu Beginn des 16. Jahrhunderts versuchten die drei Nachbarschaften vom Berg (Feldis, Scheid und Trans), sich von Ortenstein zu trennen und eine eigene Gerichtsbarkeit zu errichten. Das gelang ihnen teilweise 1543. Auf Grund eines Schiedsspruchs erhielten sie ein eigenes ziviles Gericht, das über Konflikte bis zu einem Streitwert von 15 Gulden befinden konnte. Sein Statut wurde 1547/1581 angepasst bzw. bestätigt. 1779 gelang es diesen drei Nachbarschaften nach langem Streit, eine gänzliche Gerichtstrennung herbeizuführen: Von da weg gab es je ein hohes und niederes Gericht zu Ortenstein und auf dem Berg.²⁴ – Von spezieller Bedeutung im Hinblick auf die ökonomische und politische Entwicklung des Ausserdomleschgs war ferner die – später ins Romanische übersetzte – «Bref da partaziun» von 1596, die im Rahmen einer Ge-



Die Flur Nueins (760 m), südlich von Neu Sins/Canova, nördlich von Schloss Rietberg, nahe am Almensebach, war der geographische Mittelpunkt des Domleschgs. Hier versammelten sich die Stimmberechtigten des ganzen Tales, der beiden Gerichte Fürstenau und Ortenstein, zum «Cumin grond», z.B. am 25. Januar 1702 zur Beschlussfassung über die neuen «Statuts ner Urdens a Tschentaments» der Talschaft – Aufnahme des Autors.

bietsausscheidung aus dem kollektiven Allmendbesitz jeder Nachbarschaft eigene Anteile an Weiden, Wäldern und Alpen zusprach.²⁵

Seit 1615 besass das Domleschg gemeinsame Statuten für beide Gerichtsteile, die im sogenannten «cudisch da la tiara» kodifiziert waren. Gerichtsort des gemeinsamen «cumin grond» war die Flur Nueins südlich Canova neben Paspels oder nordöstlich von Rodels auf Territorium von Ortenstein. Die deutschsprachigen Statuten von 1702 wurden von Wagner/Salis in ihren Rechtsquellen publiziert. Vom Jahre 1773 stammt ein romanischsprachiges Manuskript, eine Übersetzung aus der Version von 1702, das Hartmann Caviezel 1895 in den «Annalas» publizierte; es stellt ein reiches und anschauliches Kulturzeugnis der romanischsprachigen Domleschger Bevölkerung des 18. Jahrhunderts dar.²⁶ Dieses Dokument mitsamt einem Kommentar von Teilen des Inhalts bildet einen zentralen Beitrag in unserer Quellensammlung.

II. Einzugsgebiet des Grauen Bundes

Schams. Das Schamsertal (ursprünglich inkl. Sils im Domleschg) war im Mittelalter ein Herrschaftsgebiet des Bischofs, als Lehen den Freiherren von Vaz anvertraut, später den Grafen von Werdenberg-Sargans. Am Schamserberg wohnten freie Bauern, welche die Entwicklung des ganzen Tales zur Freiheit hin stark beeinflussten. Schams war seit 1406/1424 Mitglied des Grauen Bundes. Im Krieg der Schamser 1450/1452 gegen diverse Feudalherren (Schwarzer

Bund) errang sich das Tal allmählich seine Autonomie. Nachdem die Werdenberger 1452 ihre Rechte dem Bistum verkauft hatten, kaufte sich die Talschaft 1458 von den meisten bischöflichen Rechten los. Seitdem war das Schams als eine der frühesten Bündner Gerichtsgemeinden faktisch ein freies Gemeinwesen; ein kleiner Rest bischöflicher Rechte verschwand 1526.

Die Zivilgerichtsbarkeit des Tales, welche von Rongellen in der Viamala bis Innerferrera (Calantgil) reichte, war in vier «directuras» unterteilt: 1. Andeer, Pignia, Ausser- und Innerferrera, 2. Zillis, Reischen und Rongellen, 3. Donat, Patzen, Fardün, Casti und Clugin, 4. Mathon, Lohn und Wergenstein. Diese vier niederen Gerichte konnten Fälle bis 50 Gulden Streitwert schlichten. Sie standen je unter Leitung eines «mastral» und umfassten je neun Geschworene. Als ziviles Appellationsgericht amtete ein 13-köpfiges Gremium unter Leitung des Tallandammannes und von zwölf Geschworenen, je drei aus jeder «directura». Das Kriminalgericht für das ganze Tal umfasste den «mastral» und 20 Richter (später 16).

Die Rechtsquellen des Schams sind in drei Dokumenten, «dretgs da la Terra» genannt, von 1549, 1604 und 1660 enthalten. Sie sind teils in ihren deutschen Texten, vor allem in den mehr oder weniger identischen Versionen von 1549 und 1604, in der Rechtsammlung von Wagner-Salis enthalten. Neben anderen interessanten Dokumenten hat Giachen Conrad die romanische Version der «Bref d'la Terra» in den «Annalas» publiziert, eine amtliche



Andeer mit dem Schamserberg. Ansicht von Süden, im Vordergrund Bärenburg. Fotografie von Jules Geiger (Sammlung Jules Geiger / Cronica)

Übersetzung 1721/1724 durch Gion Martschun de Nicca von Donat des deutschen Dokuments vom 15. Mai 1660.²⁷ Hier figurieren unter anderem Vorschriften über Ehebruch und Inzest, die sich auf das «Gesetz Gottes und das Recht von Moses» beziehen, und andererseits Bestimmungen über das Friedensrecht, die zum Teil auf solchen des Grauen Bundes basieren, aber ausführlicher als diese sind. Diese Rechtsquelle nebst weiteren und einer fundierten Einführung von Giachen Conrad bilden einen Kernbestandteil unserer Rechtssammlung.

Heinzenberg (Muntogna). Die «Muntogna» im engeren Sinne war bis 1459 den Freiherren von Rhäzüns untertan, danach den Grafen von Werdenberg bis 1475, und in der Folge dem Bischof von Chur. Thusis und Tschappina unterstanden bis 1475 den Werdenbergern, die dann ihre Rechte dem Bistum verkauften. Aus einem gemeinsamen, Safien einschliessenden, Kriminalgericht des Mittelalters entwickelte sich später ein Netz von fünf Gerichten: Thusis, Cazis, Heinzenberg, Tschappina und Safien, die aber in starker Abhängigkeit zum bischöflichen Landvogt in Fürstenui im Domleschg standen.

Die Gerichtsgemeinde Heinzenberg umfasste die Dörfer Urmein, Flerden, Portein, Sarn, Dalin und Präz. Das Zivilgericht bestand aus dem «mastral» und zwölf Richtern; das Strafgericht wies gleiche Zusammensetzung auf plus die Ammänner von Thusis und Fürstenui (Zusatz). Die Bevölkerung der «Muntogna» verweigerte 1526 dem Bischof ihren Gehorsam und wählte frei «mastral» und Gericht. Indessen bedeuteten die Gerichtskosten für sie eine zu schwere Last, weshalb sie nur zwei Jahre später den Bischof ersuchte, wie früher unter ihm zu verbleiben. Dieser liess Gnade walten, nahm die Heinzenberger wieder auf und bezahlte die Gerichtsspesen. Die bischöflichen Rechte wurden 1578 bestätigt und 1687 verpfändet; danach erwarb sich die Bevölkerung das Recht der freien Ammannswahl. Eine Heinzenberger Statutenredaktion von 1471 auf deutsch wurde von Wagner-Salis publiziert. Andere Dokumente scheinen nicht vorgelegen zu haben bis zur romanischen Version von 1792 (Fragment von 27 Artikeln) und einer umfassenden von 1836; letztere stellte eine originale Neukonzeption ohne Regress auf einen deutschen Text dar. Sie hiess «Tschentaments dilg Cumin da Muntognia renovai ilg Onn 1836». Ferner enthält unsere Rechtssammlung eine romanische Gemeindeordnung (Tschentament) von Sarn von 1795/1816 und eine Einleitung auf romanisch, «Unn Warnigiament», einer deutschverfassten Ordnung von 1590.²⁸

Trin. Im Mittelalter bildete Trin zusammen mit Tamins und Reichenau das Zentrum der Herrschaft Hohentrins mit Sitz in Digg oder auf dem Crap Sogn Barcazi (ev. auf Canaschal). Diese Herrschaft war wahrscheinlich eine Gründung der Freiherren von Sagogn-Schiedberg gewesen und befand sich 1324 im Besitze der Grafen von Werdenberg (Erben des Hauses Sagogn). Seit 1428/1452 befand sich die Herrschaft in den Händen der Herren von Hewen, um 1600 in denen der von Schauenstein. Hier gab es ein Zivilgericht in Trin und eines in Tamins mit je einem Ammann und zwölf Richtern. Das Kriminalgericht für beide Nachbarschaften tagte in gleicher Zusammensetzung, erhielt jedoch eine Ergänzung (Zusatz) aus dem Gericht der Herrschaft Rhäzüns, je nach Schwere des Falles. Seit 1469 wählte das Volk den «mastral» aus einem Dreivorschlag des Herrn, alternativ einen aus Trin und Tamins. Später war es umgekehrt: Der Herr wählte einen aus einem Dreivorschlag des Volkes. – Im Jahre 1616 kaufte sich Trin von allen Herrschaftsrechten los, währenddem Tamins noch bis 1803 zur Herrschaft gehörte. Somit bekam 1616 jede Nachbarschaft auch ein eigenes Kriminalgericht. Im Falle von Trin umfasste dieses neben dem Landammann zwölf Geschworene plus einen Zusatz aus Tamins und Rhäzüns.

Es existieren für Trin keine deutschsprachigen Rechtsstatuten, jedoch mehrere romanische Manuskripte. In der Chrestomathie von Caspar Decurtins figurirt fälschlicherweise ein Dokument unter dem Titel «Tschentaments da Scheid» (Bd. I, S. 800-807). Tatsächlich handelte es sich um die «Tschentaments fundamentals» von Trin von 1616, welche diese Gemeinde sogleich nach ihrer Verselbständigung und Trennung von der Herrschaft derer von Schauenstein aufgesetzt hatte. Dieses Gesetz enthält einmal 33 Artikel betreffend Straffälle (Fallaments criminals), 17 Artikel über den Feldbau und 12 Artikel über die Alpen. Es scheint, dass hier eine originale romanische Fassung vorlag. Vom Jahre 1789 datiert ein Manuskript «Statuts dil cumin da Trin» mit einer kurzen Einleitung auf deutsch und nachfolgender Neuredaktion ganz in romanisch. Diese «reformatiun» hatte eine Kommission von einigen dazu verordneten Männern gemacht, welche von der Gemeinde bevollmächtigt waren, die Revision nach eigenem Gutfinden durchzuführen und sie lediglich der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Diese Version übernahm weitgehend die «Tschentaments» von 1616 und vervollständigte diese durch zwei Kapitel über die Wälder und über die Form, die Übertreter der gerechten Strafe zuzuführen; daneben figurirten kleine Gesetzesrevisionen aus den Jahren 1760, 1784,

1786, 1798 und 1805. Aus diesem Dokument ist in der vorliegenden Quellensammlung das Kapitel über die Wälder abgedruckt, das eine damals aktuelle Thematik berührte, nämlich die Forderung nach speziellen Bestimmungen für die Schutz- oder Bannwälder.²⁹

Flims. Flims mit seinem ausgedehnten Territorium des Grossen Waldes bildete allein eine Gerichtsgemeinde und umfasste nebst dem Dorf als Zentrum mehrere Weiler: die heutigen Siedlungen Fidaz, Scheia und Waldhaus sowie nicht mehr bewohnte Höfe wie Conn und weitere in Waldrodungsgebieten. Im Mittelalter unterstand Flims den Freiherren von Belmont, dann denen von Rhäzüns und schliesslich den Grafen von Sax-Misox; in kirchlicher Hinsicht unterstand es dem Kloster Pfäfers. 1483 verkauften die von Sax ihre Besitzungen dem Bischof von Chur. Aus der bischöflichen Abhängigkeit kaufte sich Flims 1538 frei. – Das Zivilgericht setzte sich aus dem Ammann und 13 Richtern zusammen; das Kriminalgericht wies den gleichen Umfang auf plus jeweilen drei Zusatzleute aus der Gruob und aus dem Lugnez. Als ältestes Rechtsdokument von Flims gilt ein Erbgesetz von 1457, in deutscher Sprache abgefasst vom Ammann Ott Paul (Capol). Dieses 1498 erneuerte Gesetz hat die Entwicklung des Erbrechts des Grauen Bundes massgebend beeinflusst, wie es sich seit 1518 herausbildete. In romanischer Sprache existieren für Flims ein Fragment einer «Furmma da tschentar darchira» von ca. 1700 und eine ökonomische Gemeindeordnung von 1696 unter dem Titel «Schentaments, Paigs a Conditiums». Diese beiden Dokumente sind in unserer Rechtssammlung in den Rubriken «Gerichtsformeln und Ökonomische Gemeindeordnungen» berücksichtigt.³⁰

Laax. Von einer sogenannten «Grafschaft Laax» berichtet ein Reichsurbar von ca. 1300. Hier lag das administrative und ökonomische Zentrum der Freien der Surselva (*supra silva*), eines Personenverbandes, dessen Mitglieder verstreut in beinahe allen surselvischen Dörfern lebten und die ein eigenes Erbrecht besaßen; der Versammlungsort ihres Kriminalgerichts lag bei Saissafatga («Sassfav») neben der Rheinbrücke bei Castrisch. Im Zuge der Angleichung der Rechtsstände der Freien und der Leibeigenen im Spätmittelalter integrierten sich die ausserhalb von Laax und Sevgein wohnenden Freien politisch in ihren Gemeinden. So verblieben um 1511 nur noch die beiden Nachbarschaften Laax und Sevgein als formelle Gemeinschaft von Freien und bildeten seitdem eine eigene Gerichtsgemeinde.³¹ – Das Zivilgericht

bestand aus dem Ammann und zwölf Richtern, ebenso das Kriminalgericht, welches noch drei Leute aus Schluein zuzog. In wichtigen zivilen Angelegenheiten existierte auch eine Zusammenarbeit im Sinne einer gegenseitigen Rechtshilfe mit Schluein. Im allgemeinen galt für die Ämterbesetzung ein Verhältnis von zwei zu eins zwischen Laax und Sevgein; 1736 jedoch stellte Laax sieben und Sevgein fünf Richter. – Das Kriminalrecht ist enthalten in einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1548. Ökonomische Gemeindeordnungen von Laax datieren von 1606 und 1645 samt Revisionen von 1657 und 1724. Das in unserer Rechtssammlung berücksichtigte romanische Dokument stellt eine Übersetzung aus der deutschen Version von 1645 dar.³²

Schluein. Schluein war eine der kleinsten Bündner Gerichtsgemeinden mit einem Gebiet, das sich lediglich über das Areal des Dorfterritoriums erstreckte. Diese Gerichtsgemeinde erwuchs aus der Herrschaft Löwenberg, im Mittelalter Besitz der Grafen von Werdenberg, seit 1493 bis 1803 – mit Ausnahme von 1551–1594 – der Herren von Mont von Vella. Die Bewohner von Schluein blieben deshalb lange Zeit Untertanen; autonom waren sie lediglich in der Regelung der Nachbarschaftsökonomie. – Das zivile Gericht zählte nebst dem «mistral» 14 Richter. Der «mistral» wurde vom Herrn aus einem Dreivorschlag des Volkes gewählt. Das Kriminalgericht wies die gleiche Zusammensetzung plus drei Zusatzleute aus Laax auf.

Regelungen der ökonomischen Verhältnisse sind im sogenannten «Gmeind- oder Dorfschaft Buoch» von 1761 enthalten; die älteste Version dieses Dokuments liegt in einer romanischen Fassung vom 18. März 1718, unter dem Titel «Scrit vischneunca», vor. Diese, in unserer Rechtssammlung publiziert, enthält am Schluss eine «Fuorma dilg Sarament», eine Eidesformel, laut welcher die Einwohner vor dem Herrn schwuren, die beschlossene Gemeindeordnung einzuhalten.³³

Gruob (Foppa). Die Gerichtsgemeinde der Foppa scheint ihren Ursprung im «ministerium Tuverasca» des 9. Jahrhunderts gehabt zu haben, das als Resultat einer neuen fränkischen Gebietsorganisation entstand. Im Hochmittelalter bildete sie den Hauptteil der Herrschaft Sagogn-Schiedberg, aus dem sich im 14. Jahrhundert die Herrschaft Belmont entwickelte. Deren Rechte gingen dann an die Rhäzünser, an die Grafen von Sax-Misox und 1483 an den Bischof von Chur über; 1538 kaufte sich die Bevölkerung von den bischöflichen Rechten los. Eine Ge-



Die Stadt Ilanz. Oben am Hang die Kirche von Ladir. Ansicht von Süden. Postkarte aus der Sammlung Jules (Cronica)

richtsgemeinde Gruob ist bereits um 1400 erwähnt. Bis ca. 1390 bildete Sagogn den Mittelpunkt dieser Region, von da weg Ilanz.

Die Gruob umfasste die folgenden Nachbarschaften: Links des Rheins: Sagogn, Falera, Ruschein, Ladir, Schnaus und Strada; Rechts des Rheins: Ilanz, Flond, Luven, Pitasch, Riein, Castrisch und Valendas/Versam. Das Zivilgericht setzte sich aus dem «mistral» und 18 Richtern zusammen, das Kriminalgericht aus der gleichen Anzahl plus je einen Zusatz von drei Leuten aus dem Lugnez und Flims. Diese Kooperation widerspiegelt die frühere Einheit der Herrschaft der Grafen von Sax-Misox. Die Stadt Ilanz besass seit dem 14. Jahrhundert ein eigenes Zivilgericht für bestimmte Fälle (Bürgergericht), das aber vom «mistral» der Gruob geleitet wurde. Ein Zivilgericht für kleine Fälle besass auch Valendas/Versam seit 1528: Es war dieses eine Konzession der Gruob aus sprachlichen Gründen, denn die Valendaser verstanden die im Gericht gebrauchte romanische Sprache nicht mehr genügend.

Die ältesten Statuten der Gerichtsgemeinde Gruob und Ilanz (eine Art Kriminalordnung) in deutscher Sprache datieren von 1465 und wurden von Wagner-Salis publiziert. Im allgemeinen erfolgte die Kodifizierung des Rechts in der Surselva relativ spät, verglichen mit dem Oberengadin. Als sehr wichtige Rechtsquelle gilt die «Fuorma dilg Dreig Civil a Criminal» der Gruob, von Jacob de Casut von Sagogn 1720 redigiert und 1731 im Druck herausgegeben. Dieses in unserer Rechtssammlung publizierte Dokument ist gemäss Desax und Tuor eine exakte und gewissen-

hafte Beschreibung der Prozessabläufe, wie man solche sonst nirgends vorfindet, auch im deutschen Gebiet nicht. Es ist anzunehmen, dass die Gruob bereits im 16. Jahrhundert über eine eigene geschriebene romanische Prozessordnung verfügte. Zufällig gelangte 2006 ein bisher kaum bekanntes Manuskript-Büchlein ins Staatsarchiv Graubünden, eine Version im Romanischen der Gruob der Lugnezer Gerichtsstatuten von 1659, aufgezeichnet 1672 von Jacum Coray von Sagogn, zu dieser Zeit

FUORMA
DILG
DREIG CIVIL
A
CRIMINAL,
SCO QUEL VEN MANAUS
ENTEN ILG
LÛDEIVEL CUMIN
DA LGIONT
A
DA LA FOPPA,
SCO ERA ENTEN ILG LUD. SINGIURADI
DA SAX.

*Ansembel cun las Fuormas dilg Sara-
ment ca ven daus ad ün Mistral ad Oberkeit.*

Mefs enten uordan a fitau ora cun anchinas

Emblemas ner Figuras.

Tras J.^[oann] de Casutt, a Sagoing.

A squitschau a CUERA,

Tras ils Hartavels dad Andrea Pfeiffer. Anno 1731,

Gerichtsstatuten der Gruob;
Titelblatt der von Jacob de
Casutt aus Sagogn veran-
stalteten Druckausgabe von
1731 (Kantonsbibliothek
Graubünden; Bundi, Fontau-
nas, S. 482).

Seckelmeister der Gruob. Dieses Dokument widerspiegelte die Sprache und Gerichtspraxis der Gruob, die sich nur in Details von derjenigen des Lugnez unterschied. Es diente zweifellos auch Jacob de Casut 1731 bei der Abfassung seiner gedruckten Ausgabe. Casut vereinfachte jedoch die barocken Formulierungen und gestaltete insgesamt eine bessere Übersicht über die Materie.³⁴

Auch die einzelnen Nachbarschaften der Gruob besaßen ihre eigenen kommunalen Ordnungen; der grösste Teil von diesen ist indessen verloren gegangen. Die noch zugänglichen von Sagogn, Falera und Ruschein sind in dieser Edition berücksichtigt.

Lugnez. Wie die Gruob war auch das Lugnez im Mittelalter eine Herrschaft der Grafen von Sax-Misox und von 1483 bis 1538 des Bistums Chur. Der oberste Repräsentant des Bischofs war der Landvogt, der meistens aus einem prominenten Geschlecht des Tales stammte. Er wurde vom Bischof aus einem Dreierorschlag des Volkes bezeichnet, nach 1538 jedoch frei vom Volk gewählt. Zum Lugnez gehörten acht romanische Dörfer und Vals. – Das Zivilgericht bestand aus dem «mistral» und 18 Richtern; für kleinere Fälle hatte Vals ein eigenes Zivilgericht mit zwölf Richtern. Das Kriminalgericht des ganzen Tales setzte sich aus insgesamt 33 Richtern zusammen (die 18 Mitglieder des Zivilgerichts, sieben aus dem romanischen Talteil, zwei aus Vals und je drei aus den Gerichten der Gruob und Flims).

Über die Gerichtsorganisation bestehen Dekrete von 1449, 1483 und 1538. Ein spezielles Dokument stellt ein Gesetz betreffend fremde Personen von 1457 dar, beschlossen von der Talbevölkerung nach langen Auseinandersetzungen mit den Leuten von Vals. Es gebot dem stetigen Vordringen von Siedlern deutscher Zunge ins romanische Gebiet Einhalt, setzte aber auch dem Drang von Leuten aus dem Bleniotal, sich diesseits der Berge in den Besitz von Alpen und Weiden zu gelangen, engere Grenzen.

Ältere Rechtsquellen sind nicht bekannt. Ein umfangreiches Dokument stellt jedoch jenes romanischsprachige Manuskript von 1659 dar, eine ausführliche Prozessordnung, genannt «Fuorma da menar il dreig (criminal)... e zivil», geschrieben von Stoffel Capeder von Duvin. Davon hatte Decurtins Auszüge in seiner Chrestomathie veröffentlicht; in unserer Rechtssammlung ist diese Prozessordnung gemäss dem Manuskript auf dem Staatsarchiv integral wiedergegeben. Desax vermutete, diese Ordnung habe als Vorbild für diejenige der Gruob von 1720/31 gegolten. Um diese Frage gründlich beantworten zu können, bedürfte es

einer vertieften Analyse, nachdem jetzt beide Dokumente in ihrer ganzen Ausdehnung publiziert sind und nun auch jenes erwähnte Manuskript von 1672 neu vorliegt.³⁵

Waltensburg. Die Nachbarschaften Waltensburg, Rueun, Siat, Panix, Andiaast und Schlans bildeten seit dem Mittelalter eine eigene Gerichtsgemeinde, die bis 1472 den Freiherren von Rhäzüns unterstand, von da weg bis 1734 dem Abt von Disentis. Der Kastellan zu Jörgenberg als Vorsitzender wurde 1472 durch den «misträ» ersetzt, der vom Volke aus einem Vierervorschlag des Abtes gewählt wurde. Das Zivilgericht bestand neben dem «misträ» aus zwölf Richtern, das Kriminalgericht aus den zwölf Zivilrichtern und aus zwölf zugezogenen Richtern, davon vier aus der Cadì; es umfasste also total 25 Richter.

Im Jahre 1734 kaufte sich die Nachbarschaft Waltensburg von allen Rechten des Abtes von Disentis los. Das führte zu einer Trennung und zur Bildung von je einer Gerichtsgemeinde Waltensburg einerseits und einer aus den restlichen Dörfern andererseits. Jede von ihnen verfügte nunmehr über einen eigenen Ammann und je ein eigenes Zivil- und Kriminalgericht von 15 Richtern und mit Zuzug von je zwei Leuten aus der Cadì in Kriminalfällen.

Die Gemeinde Waltensburg liess unmittelbar nach der Trennung ihr eigenes Gerichtsrecht kodifizieren, alles auf romanisch. Die entsprechenden Dokumente wurden in der Chrestomathie unter dem Titel «Statuts dilig Cumin d'Uors» veröffentlicht und datieren von ca. 1735. Sie zählen 20 Artikel und beinhalten unter anderem eine Aufzählung der «groben» Delikte und Übertretungen ohne Angaben des Strafmasses. Insofern repräsentierten sie einen gewissen Fortschritt gegenüber anderen Zeitzeugnissen, wie z.B. die Malefizordnung des Dreibündestaates von 1716, welche die Todesstrafe für entsprechend aufgeführte Verbrechen vorsah. In Waltensburg figurierten Zauberei und unerlaubte «Satanskünste» als «grobe» Delikte, deren Bestraung aber dem Gutdünken der Obrigkeit anheim gestellt wurde. – Von den Nachbarschaften sind eine Weide-, Alp- und Niederlassungsordnung von 1779 für Rueun bekannt und für Waltensburg umfangreiche Bestimmungen über ökonomische Fragen, «Polizeiregeln» und Bannwälder aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts.³⁶

Cadì. Die Cadì mit ihren sechs grossen Nachbarschaften (zu Beginn ohne Schlans) bildete von alters her eine politische Einheit unter der Herrschaft des Klosters Disentis. Sie war die

grösste Gerichtsgemeinde des Grauen Bundes. Ein gewisses Mitbestimmungsrecht von Seiten der Bevölkerung wird schon aus Dokumenten von 1213 und 1285 sichtbar. Erstmals ist ein «mistral» 1390 bezeugt. Bis 1472 wurde dieser vom Abt bezeichnet, danach vom Volke aus einem Vierervorschlag des Abtes gewählt.

Das Zivilgericht bestand aus dem «mistral», dem Bannerherrn und 15 Richtern, die von den vier «Höfen» (Tujetsch, Disentis, Trun/Sumvitg und Brigels/Medels) gewählt wurden. Das Kriminalgericht zählte 40 Geschworene, die auch als Vermittler in erster Zivilinstanz in ihren Nachbarschaften funktionierten. Eine Spezialität war das Statthaltergericht in Brigels, das sich am 2. Mai 1542 gemäss Beschluss des Bundesgerichts des Grauen Bundes zu Trun gebildet hatte. Es handelte sich um ein Zivilgericht der zahlreich in Brigels und Umgebung wohnenden Altfreien der ehemaligen Grafschaft Laax; ihre Zahl belief sich 1536 auf 109 Familien. Das Gericht bestand aus dem «Statthalter», der zuerst vom «mistral» der Cadì ernannt wurde, später von der Jungmannschaft, und zwölf Richtern und verfügte über eine Kompetenz bis zum Streitwert von 100 Gulden.

Zweifelsohne besass die Cadì von alters her eigene Gerichtsstatuten, wohl auch in romanischer Sprache, die verloren gingen. Peter Tuor äusserte sich wie folgt dazu: «Es war ein immenses Unglück, dass das Archiv der grössten Gerichtsgemeinde, der Cadì, anlässlich des Franzoseneinfalles 1799 in Flammen aufging, ein gewaltiger Verlust für die Sprache, das Recht und die Ge-



Disentis, Ansicht von Osten.
Fotografie von Jules Geiger
(Sammlung Jules Geiger /
Cronica)

schichte des Landes. Aus diesem Grunde besitzen wir auch die Dekrete und Statuten der Cadì nur in Manuskripten aus relativ jüngster Zeit, insbesondere von 1835. Das Recht, welches diese festhalten, geht grösstenteils auf frühere Jahrhunderte zurück.»³⁷ Die «Decrets e statuts della Cadì» von 1835, verschiedene Gerichts- und Vereidigungsformeln, Prozessordnungen des 18./19. Jahrhunderts sowie auch ökonomische Ordnungen jeder Nachbarschaft der Cadì werden in der vorliegenden Rechtssammlung berücksichtigt. Eine spezielle Aufmerksamkeit verdient die «Fuorma da sarament dil mistral» mit dem Schwur gegenüber dem Abt nach seiner Wahl durch die Landsgemeinde.³⁸

5. Charakter, Errichtung und Revision der Rechtsquellen

In der Chronologie unserer Rechtsdokumente werden drei Kategorien unterschieden:

- *Kodifikation* des Zivil- und Strafrechts, genannt «Statuts» oder «Tschentaments». Das waren im Grunde Gesetze, welche die von den Gerichten zu beobachtenden Tatbestände und die entsprechenden Strafen gegenüber Übertretern benannten. Das hier untersuchte Gebiet (ein Teil des Gotteshausbundes und der Graue Bund) besitzt kaum so alte und ausgedehnte Satzungen wie z. B. das Oberengadin. Tuor hat dies teilweise auf die einheitliche Zivilgesetzgebung des Grauen Bundes zurückgeführt; so wären die meisten Gerichtsgemeinden der Sur- und Sutselva vom Erlass eigener Statuten dispensiert gewesen.³⁹ Wo Kriminalstatuten fehlten, praktizierten die Gerichtsgemeinden gemäss Gewohnheitsrecht oder – wie im Kapitel 3 ausgeführt – gemäss dem «kaiserlichen recht», der «Carolina». Die Kompetenzen der Zivilgerichte schlossen häufig auch die Ehegerichtsbarkeit ein.

Gerichtsgemeinden mit relativ dichter Umschreibung des Rechts waren «Sursés» mit seinem «Startet» von 1711/1770, Schams mit seinen «Tschentaments» des alten «cumin» (1724) und insbesondere mit seinem «Malefizrecht», dann die «Tschentaments» von Trin von 1616 und die «Statuts dilg Cumin d'Uors» von 1735. Diverse «tschentaments» mit Charakter von Landbüchern, wie z. B. des Domleschgs, bezogen sich in erster Linie auf Regelungen des Feldbaues mit Strafandrohungen für deren Übertretungen. Die romanischen Rechtssatzungen sind nicht vollständig. «Sie enthalten unter anderem viele Kleinigkeiten, die uns wenig wichtig scheinen und nichts zu wichtigeren Punkten aussagen, die sie dem Gewohnheitsrecht überlassen und übergehen als etwas

Selbstverständliches», sagt Tuor und fährt weiter, «aber dennoch manifestieren diese legislativen Regelungen einen respektablen juristischen Sinn, einen gesunden Verstand, eine merkwürdige Fähigkeit, das öffentliche Leben zu organisieren und zu reglementieren».⁴⁰ Diese Einschätzung von Tuor gilt auch für die zweite Kategorie:

- *Prozessordnungen und Gerichtsformeln.* Prozessordnungen ziviler und strafrechtlicher Art kennen wir wiederum für Sursés und Schams und im weiteren fragmentarisch für Flims, in sehr ausführlicher Form aber für die Gruob und das Lugnez. – Eine Sparte für sich stellen die «Fuormas» dar, Vereidigungsformeln für die Amtsleute. Auf diese wird detaillierter im Kapitel 7 eingetreten. Eine spezielle Sorte mit zum Teil juristischen Bestimmungen bilden die alten Statuten und Reglemente der Knabenschaften («cumpagnias da mats»), die teilweise auch literarischen Charakter aufweisen; auf diese Materie kann hier nicht eingegangen werden.

- *Kommunale Wirtschaftsordnungen.* Den einzelnen Nachbarschaften oblag es, die öffentliche und wirtschaftliche Ordnung ihres Gemeinwesens zu regeln und dabei insbesondere über die Nutzung der Wälder, Weiden und Alpen sowie über die private Güternutzung, vor allem in Zusammenhang mit dem freien Weidgang (Gemeinatzung), zu legiferieren. Der Vorsitzende der Nachbarschaft und Hauptverantwortliche für die Gemeinschaft war ursprünglich der «cau-vitg». Die Regelung der Dorfökonomie war deshalb von ausserordentlicher Bedeutung, weil der Anteil des kollektiven Bodeneigentums meistens um die Hälfte grösser war als der Anteil des privaten Grundeigentums. So galt es Sorge zu tragen zum «kommunalen Eigentum, das vielleicht nirgends so ausgedehnt war wie in Graubünden».⁴¹ Dieser Kategorie von Dokumenten ist Kapitel 8 gewidmet.

Herkunft, Schaffung und Revision des Rechts. Tuor, dem wir hier weitgehend folgen, fragte sich, ob aus «diesen reichlichen Quellen ein eigenes römisches Recht» fliesse.⁴² Grundsätzlich verneint er dies, da das von den römischen Gerichtsgemeinden angewendete Recht nicht wesentlich verschieden von dem der deutschsprachigen Nachbarn war. Das römische Recht basierte auf alten germanischen Institutionen des Mittelalters, aber auch auf typisch bündnerischen Grundsätzen, wie z.B. der demokratischen Mitbestimmung des Bürgers und dem Vorrang des kollektiven Eigentums.

Indem die Bündner Romanen grundsätzlich direktdemokratische Entscheide anstrebten, waren sie sich doch bewusst, dass die Schaffung oder Änderung von Gesetzen nicht an einer Gemeindeversammlung Punkt für Punkt durchdiskutiert werden konnten. Sie delegierten darum diese Aufgabe einem Gremium von erfahrenen und weisen Männern, z. B. Gemeindevorstehern oder sonst geachteten Vertrauenspersonen. Wie das angeführte Beispiel von Trin aufzeigt, bereitete eine solche Kommission 1778 eine Revision der «Tschentaments» nach bestem Wissen und Können vor, behielt sich aber die Annahme durch die Gemeindegemeindenachbarn vor. An der Versammlung gab es dann kaum noch Diskussionen oder Änderungsanträge. Dieses wirksame Gesetzgebungssystem bewährte sich auch in vielen Sparten des modernen Rechts demokratischer Staaten.

Ähnliche Beispiele wie für Trin sind nachweisbar für das Tujetsch 1811, Medels 1763, Sumvitg 1805, Falera 1741, Heinzenberg 1836, Sarn 1605, Schams 1549/1724, Sils im Engadin 1591 und Bergell 1577.⁴³

In ähnlicher Weise erfolgten auch die von Zeit zu Zeit notwendig gewordenen Statutenrevisionen der Gerichtsgemeinden. Spezielle Artikel darin verlangten, dass der Text nach einer gewissen Zeit (z.B. 20 Jahren) zu revidieren sei. Das war im Hinblick auf sich ändernde Gewohnheiten weltanschaulicher Natur oder infolge der wirtschaftlichen Entwicklung notwendig, insbesondere auch dort, wo es um fixe Ansätze von Steuern und Gebühren ging. Neu erlassene Statuten wurden der ganzen Bevölkerung vorgelesen. In Intervallen von etwa 20 Jahren war dies eine gute Gelegenheit, die heranwachsende Jugend mit dem Inhalt der Gesetze vertraut zu machen. So wurde es vielen Bürgern ermöglicht, sich das notwendige Wissen anzueignen und sich am politischen und sozialen Alltagsleben zu beteiligen sowie auch aktiv den gesetzgeberischen und politischen Prozess in Gerichtsgemeinde und Nachbarschaft mitzugestalten.

6. Gerichtsämter und -praxis

Die 52 Gerichtsgemeinden («cumins») des alten Dreibündestaates waren gebiets- und bevölkerungsmässig von sehr unterschiedlicher Grösse; dementsprechend variierte auch die personelle Zusammensetzung ihrer politischen Organisationen von Region zu Region. Jeder «cumin» war eine eigene Republik mit gesetzgeberischen, ausführenden und judikativen Organen. Eine klare

Gewaltentrennung existierte jedoch nicht. Die gleichen Personen konnten in mehreren Organen mitwirken. So war der «mistral» häufig Präsident des Gerichtsgemeinderats, Vorsitzender des Gerichts und Delegierter der Gemeinde an politischen Versammlungen seines Bundes oder aller Drei Bünde. Die Legislative repräsentierten die stimmbfähigen Männer, die sich am ersten Mai-sonntag – oder ausnahmsweise auch zu anderen Terminen – am Hauptort zur Landsgemeinde (Tschentada, Mastralia, Bsatzig) versammelten. Sie wählten hier ihre Amtsleute (inkl. das Gericht) sowie auch ihre Delegierten – im Falle des Grauen Bundes für die Bundesversammlungen in Ilanz und das Appellationsgericht in Trun –, insbesondere zu den Bundestagen der Drei Bünde, die im Turnus in Ilanz, Chur, Ilanz, Chur, Davos stattfanden. Hier hatten die Amtsleute auch Rechenschaft abzulegen über ihr politisches und richterliches Wirken. Exekutive (Gerichtsgemeinderat / Obrigkeit) und Judikative (Kriminal- und Zivilgericht) wiesen unterschiedliche Zusammensetzungen auf. Die Mitglieder des Gerichtsgemeinderates (Cussegl) bildeten zugleich den Kern der Straf- und Zivilgerichte. Dieses Gremium war insofern ein politisches Organ, als es die Wahlen an den Landsgemeinden durchzuführen hatte und auch eine Mittlerfunktion zwischen dem Wahlvolk und den Organen der Bünde ausübte: Es musste alle wichtigen Fragen der Landespolitik dem Volke zur Stellungnahme vorlegen, mündlich oder schriftlich, und die Abgeordneten an die Bundestage mit entsprechenden Instruktionen versehen. Hauptaufgabe der Gerichtsgemeinde war indessen die Gerichtsbarkeit. Wie setzte sich das Gericht zusammen? Wichtigste Ämter desselben waren der Landammann (mistral), die Richter oder Geschworene (geraus), der Seckelmeister (fiscal), der Weibel (saltèr) und der Schreiber (scarvon).⁴⁴ Gemäss geltendem deutschem Recht gab es einen fundamentalen Unterschied zwischen dem Vorsteher (mistral, prestont) und den übrigen Mitgliedern des Gerichts. Der Vorsteher konnte in schweren Fällen von einem oder zwei Assistenten unterstützt werden, die «il ludeivel tierz» genannt wurden. Der Vorsteher fungierte nur als Sitzungsleiter, nicht als Richter: Er hatte das Gericht einzuberufen, zu eröffnen, durch die Traktanden zu führen und das Urteil sprechen zu lassen. Es war Sache der Geschworenen (Richter), den Fall abzuwägen, herauszufinden und zu verkünden, was Recht sei. Geschworene hiessen sie, weil sie geschworen hatten, das Recht unparteiisch finden zu wollen (truar). Im Alltagsromanischen wurden sie da und dort mit dem deutschen «Gschworna» (schuorna) bezeichnet. Die Mehrheitsmeinung der Geschworenen war das Urteil

(truament, von «trovare», herausfinden, was Recht ist). Im Engadin hiess der Geschworene «il truadur». Gerichtet wurde nach den Statuten der Gerichtsgemeinde, dem «kaiserlichen Recht» von 1532 oder nach «Treu und Glauben» und Gewissen jedes Geschworenen. Theoretisch urteilten («truavan») die Geschworenen und richtete («derschava») der Vorsteher. In der Praxis jedoch fragten die Geschworenen häufig den Vorsteher um seine Meinung. Als eine Eigenheit der Romanen bezeichnete Tuor den sogenannten «Zusatz», womit gemeint war, dass die Kriminalgerichte in schweren Fällen einige erfahrene Geschworene aus benachbarten Gerichtsgemeinden beizogen. Ziel dieses Vorgehens war es, vom Wissen und von der Erfahrung weiterer Leute Nutzen zu ziehen und die Rechtsanwendung zu koordinieren. Bezüglich des «Zusatzes» bestanden zwischen den beteiligten Gerichtsgemeinden teilweise bis ins Mittelalter zurückreichende Rechtshilfeverträge.

Wie wurde das Strafgericht geführt? – Eine Klage konnte von einer Einzelperson eingereicht werden – in diesem Falle musste der Tatbestand eidlich von Zeugen bestätigt werden – oder sie erfolgte durch Denunziation von Seiten des Seckelmeisters der Gerichtsgemeinde (fiscal, im Domleschg «girau da fallas ner chisa», im Oberengadin «güro» oder «maister da chüsa» genannt). Der Seckelmeister hatte alle Übertretungen zu beobachten, herauszufinden und zu melden, übte also sozusagen die Aufgabe eines öffentlichen Anklägers aus. Er musste die Klagen sorgfältig prüfen, bevor er sie dem Gericht unterbreitete. In seinem Amtseid versprach er, unparteiisch zu sein und sich immer an die Wahrheit zu halten. Er funktionierte auch als Gerichtsgemeindekassier. Im Kriminalprozess spielte der Seckelmeister die wichtigste Rolle, indem er laufend vorschlug, wie weiter zu «procedieren» sei und auch den Geschworenen das Strafmass zu beantragen hatte. Vom Charakter seiner Person hingen denn teilweise auch Milde oder Härte des Urteils ab. Da der Seckelmeister stets die finanziellen Interessen der Gerichtsgemeinde und die Sorge um die Gerichtskosten im Auge hatte, war die Versuchung latent vorhanden, vom Angeschuldigten und schliesslich Verurteilten soviel Geld oder Gut als möglich herauszupressen. – Das Gericht wurde vom Weibel (saltèr) auf Geheiss des Landammanns (mistràl) einberufen. Dieser war sozusagen der Diener des «mistrals», für den er Kurrierdienste leistete und die Amtsleute für die Sitzungen von Rat und Gericht aufzubieten hatte. Im Kriminalprozess musste er die Amtspersonen und den Angeschuldigten von Ort zu Ort begleiten. Er verpflichtete sich, die ihm zugänglichen Informationen

für sich zu behalten. – Der Schreiber (scarvon) schliesslich wohnte allen Sitzungen von Rat und Gericht bei und erstellte jeweilen das Protokoll. Er musste sich verpflichten, seine Aufgabe gewissenhaft zu erfüllen, Akten und Protokollbücher sorgsam aufzubewahren und all das, was als geheim galt, bis ins Grab für sich zu behalten. Zur Eröffnung des Gerichtsprozesses begaben sich Landammann und Geschworene, von vier Wächtern oder Gäumern begleitet, an den Ort «der Justiz» (auch «gewöhnlicher Ort» genannt). Dieser war unter freiem Himmel, häufig an der Landstrasse und unter einem Baum (Linde, Buche, Ahorn). Später wurde der Ort «der Justiz» in die Nähe des Rathauses gerückt. Dieser Platz war eingekreist von Pfählen und Seilen oder Bänken und Stühlen, um das Gericht vom gewöhnlichen Volk zu trennen. In der Mitte stand ein Tisch mit dem Gerichtsstab und einem Schwert darauf. Die Geschworenen sassen auf Stühlen, währenddem die Parteien standen; der Angeschuldigte sass auf einer besonderen Stabell. Der erste Akt bestand in der Bannung des Gerichts (embanida), d.h. im öffentlichen Aufruf und Befehl, vollständige Ruhe während der Verhandlungen von Rat und Gericht zu bewahren. Nach diesem Gerichtsband konnte der Kriminalprozess beginnen. Die Parteien liessen sich durch ihre Fürsprecher (mussadurs) vernehmen. Zuerst klagte der Seckelmeister mit dem amtlichen Fürsprecher (mussadur dil plogn), dann der Angeschuldigte mit seinem Fürsprecher (mussadur da risposta). Der Angeklagte hatte zumeist noch einen Vogt oder Beistand zur Seite. Die Fürsprecher sprachen nicht an Stelle ihrer Partei, sondern neben dieser. Beide Parteien präsentierten Zeugen, die vereidigt wurden. Nach mehreren Reden (Klage, Antwort, Replik, Duplik) wurde vom Angeklagten ein Geständnis erwartet. Erfolgte dieses, war der Prozess bald beendet. Gegenteils wurde der Beschuldigte nicht selten durch die Folter zu einem Geständnis gezwungen. Daraufhin wurde für schwere Verbrechen das Todesurteil gefällt und vom Schreiber vorgelesen. Der Richter «nach Recht» war streng und ohne Erbarmen, der Richter «nach Gnade» etwas milder, d. h. er konnte den Delinquenten nicht von seiner Strafe befreien, ihm aber immerhin eine mildere Exekution zugestehen. Die Hinrichtung erfolgte durch das Schwert des Scharfrichters öffentlich unter freiem Himmel. Es wurden im allgemeinen drei Orte «der Justiz» unterschieden: der Ort der Rechtsprechung, der Ort der Urteilsberatung (der Geschworenen oder auch des Angeklagten mit seinem Fürsprecher und seinen Verwandten) und der Ort der Exekution. Die Grausamkeit dieses Gerichtssystems dauerte bis Ende des 18. Jahrhunderts und zum Teil darüber hinaus an.

7. Vereidigungsformeln und Reden von Regenten und Gerichtspersonen

Im politischen Milizsystem Graubündens wechselten die Ämter in rascher Folge, grundsätzlich jährlich, indessen konnten die Amtsleute wiedergewählt werden. So wurden auch Leute gewählt, die kaum exakte Kenntnisse ihres Amtes besaßen. Damit diese einigermaßen richtig vorgehen konnten, entstanden Prozessordnungen, ursprünglich nur mündlich überliefert, ab dem 16./17. Jahrhundert auch in schriftlicher Form. Die beiden ausführlichsten Texte dieser Art waren diejenigen des Lugnez von 1659/1672 und der Gruob von 1720/1731, wie in Kapitel 5 dargelegt. Sie enthielten auch «Formeln» zur Vereidigung der Amtsleute. Die Vereidigungstexte für die Lugnezer Funktionäre verpflichteten diese auch bezüglich ihrer politischen Verantwortung: Jedesmal wenn sie im Auftrage der Gerichtsgemeinde als Deputierte an Bundestage («sin puntstags ner bitags») gingen, gleichgültig ob es sich um grosse oder kleine Dinge handelte, sollten sie dem Talrat über die Geschäfte berichten und dessen Rat einholen, gemäss bestem Wissen und Gewissen. Das war das altbündnerische Referendum.

Im Folgenden seien einige Vereidigungsformeln, Reden bei Amtsantritt oder -abschied und Ansprachen von Landammännern etwas näher betrachtet. Damit die Amtspersonen im entscheidenden Augenblick der Amtsübernahme oder -abgabe einigermaßen Bescheid wussten, wie sie sich verhalten und den Vereidigungsakt praktizieren sollten, bestanden verschiedene Varianten von «Formeln», so auch in bezug auf die Vereidigung der diversen Funktionäre durch den Landammann.

Als erster Artikel in den Eidformeln figurierte immer das Versprechen des Amtsmannes, dass er gewillt sei, «Lob und Ehre Gottes und die Rechte und Freiheiten des Landes» zu fördern. So lautete in der Regel die Formulierung in reformierten oder gemischt-konfessionellen Gerichtsgemeinden. In rein katholischen «cumins» indessen stand noch die Verpflichtung, den «katholisch apostolischen und römischen Glauben» zu erhalten (z. B. Sursés, Ausserbelfort).⁴⁵

Obervaz sprach von der Förderung der «allein seligmachenden katholischen Kirche». Da die Gerichtsgemeinde Obervaz auch die reformierte Nachbarschaft Mutten einschloss, galt die erwähnte Formulierung nicht für den (zivilen) Ammann von Mutten; für diesen genügte die Anrufung Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Im Lugnez sollten alle Amtspersonen den Eid auf

Gott, d.h. die heilige Dreifaltigkeit, und alle Seligen und Heiligen ablegen. Der «mistral» musste überdies auch «unseren wahren katholischen Glauben» schützen. Die Tatsache, dass die anderen Amtsleute nur auf den Glauben, nicht aber explizit – wie beim Landammann – auf den katholischen Glauben verpflichtet wurden, mochte eventuell eine gewisse Konzession an die kleine reformierte Minderheit von Duvin gewesen sein. Im Manuskript des Lugnezener Rechts von 1672, geschrieben in der Sprache der Gruob, fehlt bei der Vereidigung aller Amtsleute der Bezug zu allen «Soings a Soingias», hingegen hatte der «mistral» noch «unseren katholischen Glauben» zu beschützen (das Wort «wahren» fehlte jetzt). Die Gruob kannte die protestantische Formulierung, in welcher der Appel an die Heiligen fehlte. In der Cadì galt für die Vereidigung des Landrichters des Grauen Bundes – der je nachdem

FUORNA DA DAR IGL SARAMAINT
AIGL SGR. LAND^{MA}, SCO ER AIGLS SGRS. SIROS.

Vaus tgi elchas bain scharni(s) or per Regenter(s)
 digl nos Cumoin viglias tadlar bain sin quels pungs
 tgi vignan a vaus mels e lisi avant vartet ils quals
 vaus vaitz da prestar igl Saramaint.

- I^{mo}** Da profelsar mintignair soi et dafender
 la vaira Creta Catholica et Apostolica Romana.
- II^{do}** Dafender et tignair soi Dretz et froiadats dal
 las Baseligias parvendas, et tot quigl tgi par
 tigna tiers aigl Ecclesiastig.
- III^{to}** Dafender et tignair soi tots Dretz et froia
 dats digl nos ludevel Cumoin.
- IV^{to}** Scharmalear et dafender las raschauns da
 povras Vivas, Orfans, et da tots bilignevals.
- V^{to}** Ainten totas Occalsiauns la tignair indife:
 rent, et considerar tant igl pintg sco igl
 grond, igl pover sco igl rech, et igl
 folastier sco igl Terrier.
- VI^{to}** Tgiltier igl mal, pflanzalear et ambgier
 igl bain.

«Fuorna da dar igl Saramaint»: Eidformel der Gerichtsgemeinde Belfort, 1697/1790. Obenan die Verpflichtung zum Bekenntnis und zur Verteidigung des katholischen Glaubens. (Bezirksarchiv Lantsch; Bundi, Fontaunas, S. 255).

katholischer oder reformierter Konfession war – um 1730 eine neutrale Formulierung: «Lob und Ehre Gottes und die Rechte und Freiheiten der Herrschaften und unseres gemeinen Teils» (Grauer Bund) zu fördern. Der «mistral» der Gerichtsgemeinde Disentis hingegen hatte «Lob und Ehre Gottes und des heiligen katholischen Glaubens» zu fördern. Eine spezielle Beziehung bestand in der Cadì zwischen dem «mistral» und dem Abt des Klosters. Gemäss einer «Fuorma» von 1643 ging der neugewählte Landammann am Pfingstmontag nach dem öffentlich geleisteten Eid vor dem Abt in die Knie, der den Amtsmann wie folgt ansprach: «Ich als eine Person des Gotteshauses übergebe Ihnen (das Schwert), wenn Sie mir versprechen, in guten Treuen die Rechte und Freiheiten, die alten Ordnungen und Gewohnheiten des Gotteshauses gemäss bestem Wissen und Können zu erhalten und dies mit einem Eid vor dem Klosterportal zu bezeugen, so zugetan Gott Ihnen und ihrem Seelenheil sein möge».⁴⁶ Mit der Übergabe des Schwertes, Symbol für das Recht des Blutbannes, durch den Abt, erhielt der «mistral» erst seine volle Autorität als höchster Richter.

Als zweiter Punkt in den Vereidigungsformeln folgte meistens die Aufforderung an den Amtsmann, Kirchen, Pfründe und Kustoreien (kirchliche Güter) und soweit bestehend auch die Schulen zu fördern. Bestimmungen dieser Art, hauptsächlich aus dem 18. Jahrhundert, lassen den grossen Einfluss erkennen, den die Kirche auf den Staat ausübte. Sie präsentierte sich als moralische Instanz, die das Wirken der politischen und judikativen Personen begleitete und beobachtete. Die Kirche übte damals ihr Wächteramt gegenüber dem Staat nachhaltig aus, und die Amtsträger akzeptierten in der Regel die Ermahnungen der Diener am Worte Gottes. Unter den anonymen Autoren der «Fuormas» figurierten in erster Linie Geistliche, aber auch Laien mit gelehrter und humanistischer Bildung gehörten dazu und reicherten nicht selten die Formeln dank ihrem weiten historischen und philosophischen Horizont mit Lehrsätzen antiker Schriftsteller an. Ein paar Beispiele aus dem Territorium Domleschg, Schams und Ilanz vermitteln einen Einblick in das Denken dieser Autoren:

Gemäss der Formel, «wie einer ins Landammannamt eintritt» soll der neugewählte «mistral» bescheiden bekennen, dass er eigentlich das Amt nicht gesucht habe, sondern dass er dazu gemäss dem Willen Gottes berufen worden sei. Da er noch jung und unerfahren sei, bete er zu Gott um Hilfe und Beistand in der Aufgabe, einem so grossen Volk vorzustehen. Es folgt eine Referenz an König Salomon, der Dank an die Mitbürger für ihr Vertrauen und der Appel an sie, gegenüber seinen Schwächen und Fehlern

geduldig zu sein. Dann wird noch der griechische Staatsmann Solon zitiert mit dessen Hinweis: «Wenn die Bürger ihrer Obrigkeit gehorchen und die Obrigkeit den Gesetzen gehorcht, steht es gut mit einem Gemeinwesen».⁴⁷ – Eine andere Formel bei ähnlicher Gelegenheit verweist gleich eingangs auf den berühmten römischen Politiker und Philosophen Cicero, der sich geäussert hatte: «Sich für die Republik verdient zu machen, für das Wohlergehen seiner Heimat, ist unter den menschlichen Werken das berühmteste und ausgezeichnetste». Darum soll sich jedermann bemühen, seiner Gerichtsgemeinde gemäss bestem Wissen und Gewissen zu dienen. Der neugewählte Landammann hat sich aus den genannten Motiven bewegen lassen, die Offerte des Volkes anzunehmen, obwohl er sich seiner Schwächen bewusst ist. Und entsprechend dem Rat des grossen Kirchenvaters Augustin will er sich anstrengen, richtig und würdig zu leben und zu grösserer Weisheit zu gelangen. Und wiederum in Anlehnung an Cicero, der sagte: «Das Pflugfeld der Republik ist gross, hier ist ein offener Weg zu Lob und Ehre», erklärt er sich willens, seine Pflichten so gut als möglich zu erfüllen und allen zu dienen. Mit Gottes Hilfe und der Geduld der Nachbarn gegenüber seinen Fehlern hofft er, zum Guten der Gerichtsgemeinde zu wirken und Unrecht und überhandnehmende private Interessen zu bekämpfen.⁴⁸

In einer anderen Vereidigungsrede wird ein Beschwörungsakt beschrieben, wie ihn der neugewählte Landammann gegenüber den neugewählten Geschworenen und anderen Amtsleuten durchführt. In diesem Zusammenhang wird die staatliche Ordnung als eine «Schöpfung» («scaffiment») beschrieben. Der «mistral» bekennt, dass er noch jung sei und über keine Erfahrung verfüge und deshalb die Vereidigung wohl nicht so vollkommen, wie es der Brauch erfordere, vornehmen könne. Er ersucht deshalb die erfahrenen Richter, die schon wiederholt den Amtseid geleistet haben, duldsam zu sein, wenn das, was er aufzähle, nicht in jeder Hinsicht vollständig sei. In den sieben Punkten, die er hierauf vorliest und die Richter schwören lässt, versprechen diese: Lob und Ehre des Allmächtigen sowie Pfründen und Schulen zu fördern; die Rechte, Freiheiten und den gemeinen Nutzen der Drei Bünde sowie auch die Ordnungen und Satzungen zu erhalten; das Gute zu fördern und zu vermehren und das Schlechte zu bekämpfen und bestrafen; Witwen und Waisen ein Vater zu sein; dem Aufruf des Weibels, zum Gericht zu erscheinen, zu folgen, wenn der Versuch, Streitigkeiten auf dem Wege der Mediation zu schlichten, scheitere; im Gericht aufmerksam die Klage und die Antworten der Zeugen anzuhören und die Schriften zu konsultieren sowie schliesslich, gemäss dem

geleisteten Eid, ein Urteil zu finden, ohne auf die Qualität der Personen zu achten; sich nicht beeinflussen lassen von gutem und schlechtem Willen, weder von Freundschaft noch von Feindschaft, lieb oder böse, «Miet und Gaben», Gold und Silber, noch von anderen Dingen, die vom Wege der Gerechtigkeit zu jenem der Ungerechtigkeit hinführen könnten; ferner alle geheimen Dinge geheim zu halten und diese mit sich zu tragen bis ins Grab, aber jene Dinge zu offenbaren und aufzudecken, die offenbar gemacht werden müssen.⁴⁹ Von besonderem Charakter ist eine Formel, «das Amt des Mastral abzulegen»; damit war die Rede des Landammannes gemeint, die dieser am Ende seiner Amtszeit an das versammelte Volk richtete. Der «mastral» freut sich, dass seine Amtszeit gut verlaufen ist, jedoch betont er in bescheidener Weise, dass ihm die Aufgabe nur dank der Hilfe seiner Mitbürger gelungen sei: Wenn er in den hohen Sphären der «lufft» fliegen konnte, so verliehen ihm seine Mitbürger die Flügel; War es möglich, diverse Türen mit Mühe aufzutun, so gaben ihm seine Leute den Schlüssel dazu; Durfte er Abgeordneter oder Botschafter seiner Gerichtsgemeinde sein und dadurch Ehre und Respekt geniessen, so geschah dies nicht wegen der Verdienste seiner Person, sondern wegen der Autorität des Landsgemeindevolks. Deshalb drückt er seinen Mitbürgern seinen grossen Dank aus und gesteht, dass er die Gnade Gottes nicht vergessen wolle, der mit seiner Vorsehung ihn und seine Leute geschützt habe.⁵⁰ – Von ähnlichem Geist sind diverse weitere Landsgemeindeansprachen erfüllt. Inhalt und Form solcher Reden mögen in den Ohren heutiger Zeitgenossen fremd und heuchlerisch tönen. Zu seiner Zeit bedeuteten die Formeln aber wohl eine Stütze für die Amtsträger und mögen auch das Ziel eines notwendigen didaktisch-pädagogischen Dialogs zwischen der Obrigkeit und dem gemeinen Volk erreicht haben.⁵¹

Mancher Autor der erwähnten Formeln oder auch Gerichtschreiber bemühte sich, in Zusammenhang mit seinem politischen oder gerichtlichen Wirken seinen Gefühlen in Versen und Sprichwörtern Ausdruck zu verleihen, teils auf bestehende zurückgreifend, teils sie selber formend. So leitete Antoni Luzi von Scheid sein «Protocol p'ilg ludeivel cumin dad Ortenstein sin Muntongia» 1817 mit einem eigenen Gedicht ein, dessen erste Strophe lautete: «Chi ch'ei ün ver a prus Christiaun basengia buctumer / ilg Protocol ch'ei enten Moun d'ün Oberkeit sincer».

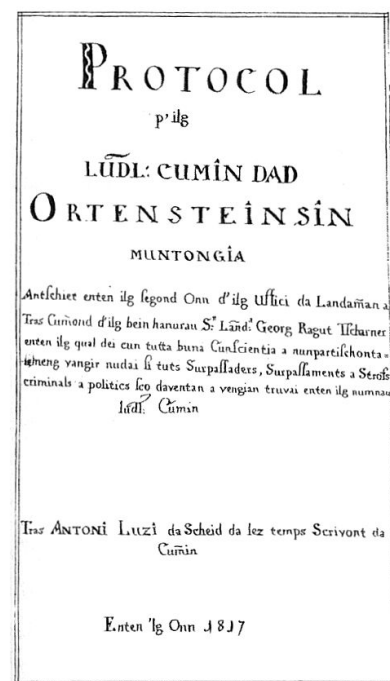
Und der Schreiber der Gerichtsgemeinde Lugnez, Christoph (Stoffel) Capeder von Duvin, notierte 1659 am Rande seiner Beschreibung der Prozesordnung: «Ilg mieu maun o Dieu velgias

ti manar, ad era la sabienscha ad Antaleg midar». Auf der hinteren Umschlagsseite seines Büchleins schrieb er einige interessante Überlegungen zu den Trübsalen der Zeit, als Reflexion und Erfahrung aus seinem Schreiberleben und mit Bezugnahme auf biblische Verse (hier in deutscher Übersetzung): Wenn der Mensch von seiner Geburt bis zum Tode bedächte, was für Trübsale er zu erdulden hätte, würde er sich darüber seine Gedanken machen und mit Johannes (?) sagen: Würden meine Leiden und Nöte gewogen und anderseits der Sand des ganzen Meeres, wäre das Meer voll, denn wüsste der Mensch zu Beginn seines Lebens, was ihm im Leben alles bevorsteht, könnte er damit nicht zu Rande kommen ohne die Hilfe des Herrn.»⁵²

8. Ökonomische Gemeindeordnungen

Die Gemeindeordnungen vor 1874 betrafen «Gemeinden» als nichtpolitische Gemeinschaften, die «Nachbarschaften» hiessen. Es handelte sich um wirtschaftliche Einheiten (Dörfer), die berechtigt waren, über ihre Angelegenheiten autonom zu bestimmen. Wie schon angedeutet, oblag es ihnen in erster Linie, den Nutzen und Gebrauch von Wäldern, Alpen, Weiden, Wegen und Gewässern zum Wohle aller Einwohner zu regeln. Des weiteren intervenierten sie auch teilweise im privaten wirtschaftlichen Bereich, z.B. mit Vorschriften über Zäunungspflicht gegenüber dem Gemeingut, Freihaltung von Zugängen (Einfahrten), Festlegung der Zeit des Pflügens und vor allem hinsichtlich der Fixierung der Dauer der Gemeinatzung. Im Zentrum aller Regelungen stand einerseits die Viehwirtschaft und anderseits der Feldbau mit der Agrarproduktion. Ferner reglementierten die Nachbarschaften in ihren Ordnungen auch Fragen des moralischen Verhaltens ihrer Einwohner und insbesondere des Gottesdienstes.

In unserer Quellensammlung sind aus Mittelbünden Wirtschaftsordnungen von Tinizong, Savognin und Mon berücksichtigt, dann – ausnahmsweise – die «Tschentaments da pasculaziun» des Schamserbergs sowie ferner die «Tschentaments» der Gemeinde Sarn am Heinzenberg. Diese letzteren von 1795/1816 gründeten auf solchen von 1590/1605, die vom Ortspfarrer Jacob Sturm redigiert und auf deutsch verfasst worden waren. Gemäss seinen Angaben hatten acht Männer diese Ordnung erarbeitet, nämlich «il cuvich en uffizi Steffan Ragutt, il mastral Christ dil Joss, mastral Josep Marigk, Jan Biett, Thomasch da Kamenisch, Mark Mareck, Jan Thissli et Jan Melcher». Dazu kam als beratendes Organ noch



Titelblatt des Protokollbuchs der Gerichtsgemeinde Ortenstein, 1817, geschrieben von Antoni Luzi aus Scheid (Gemeindearchiv Tomils; Bundi, Fontaunas, S. 299)

eine sechsköpfige «subcommissiun», die aus «Jan Nicka, Victor Janutt, Thyeni Kamischutt, Lyützy del Lyüzi, Tyni da Karisch e Jerymaun dil Tomma» bestand. Die Nachbarn hatten die neuverfasste Ordnung am 16. Januar 1590 angenommen und geschworen, sie genau einzuhalten. Hier zeigte sich also konkret jene allgemein geübte Praxis mit vorbereitenden Kommissionen bei der Schaffung neuer Ordnungen. In Sarn wurden die Satzungen von 1590 am 17. Januar 1604 um einige Punkte erweitert und 1605 einstimmig angenommen.⁵³ Pfarrer Sturm verfasste zu diesem letzten Anlass ein Gedicht unter dem Titel «Unn Warnigiament mess par Rumantsch», eine belehrende Ermahnung an die Nachbarn. Dieses im Heinzenberger Romanisch, aber mit starkem ladinischen Einfluss geschriebene Gedicht – Sturm war von Susch gebürtig – repräsentiert ein sehr frühes romanisches Schriftdokument, das erste überhaupt aus Mittelbünden. Sturm macht seine Pfarrgenossen darauf aufmerksam, dass schon der Apostel Paulus betont habe, wie wichtig ein Gemeinwesen mit guten Gesetzen und Ordnungen sei. Indessen sei es aber damit nicht getan, es gelte auch, den Inhalt der Bestimmungen Jahr für Jahr zu beachten, zum Gemeinwohl Sorge zu tragen und auf die Armen Rücksicht zu nehmen: Dann werde Gott immer das Böse abwenden und werde er Berggüter und Maiensässe, Äcker, Wiesen und Alpen und «tutt aschk e paschck» (Wun und Weid) bewahren. Dann würden sich auch die Nachkommen über die Wohlfahrt freuen, Gott danken, die Vorsorge ihrer Vorfahren zu schätzen wissen und selber auch an das Gemeinwohl aller denken, insbesondere «die Armen nicht nackt» verbleiben lassen; in gutem Einvernehmen und Frieden bleibe das erarbeitete Gut erhalten.⁵⁴

Aus der Herrschaft Rhäzüns mit den Nachbarschaften Rhäzüns, Bonaduz, Domat/Ems und Felsberg sind keine romanischen Rechtsquellen bekannt, obwohl der grösste Teil der Bevölkerung dieser Region bis 1800 romanischsprachig war. In diesem österreichischen Untertanengebiet war seit jeher eine deutsche Kanzleisprache massgebend. In der Surselva hingegen finden sich von Trin bis Tujetsch viele romanische Rechtsquellen vor. Die meisten Gemeindeordnungen aus diesem Raum, die eruiert werden konnten, stammen aus dem 18. Jahrhundert, ein kleiner Teil aus dem Beginn des 19. Jahrhunderts. Dies war eine Zeit einer einzigartigen Renaissance der romanischen Sprache, insbesondere des schriftlichen Ausdrucks. Im Rahmen der Regelungen der Gemeindegüter standen in dieser Zeit häufig die Wälder im Vordergrund. Einzelne diesbezügliche Dokumente gehen auf Verordnungen des 16. Jahrhunderts zurück. Sie versuchten, den schädlichen und

missbräuchlichen Nutzen der Wälder einzudämmen. Mehrere Gemeinden gliederten grössere Waldareale speziell aus und untersagten darin jegliche Nutzung. Sie deklarierten solche Gebiete als «gebannt» («embanni»). Diese Bannwälder hiessen in der Surselva «schetgas». Einem ausgedehnten Schutz unterstanden solche «schetgas» in Waltensburg und im Medelsertal. In der Gemeindeordnung von Schluein von 1764 war die Rede von «vugaus dellas Tschetgias embinidas», «Bannwaldpolizisten» sozusagen, die strikte die Einhaltung der Vorschriften zu beobachten und die Übertreter zu bestrafen hatten. Bezüglich der Bannwälder «Tschetgia gronda» und «Tschetgia de Farschlein» hatte jeder Einwohner von 14 Jahren an zu schwören, die Ordnung einzuhalten, weder grünes noch dürres Holz zu schlagen und auch jeden Zuwiderhandelnden den Bannwaldvögten anzuzeigen. In der Gemeindeordnung von Sagogn von 1715 war gemäss dem Artikel über die Bannwälder der ganze Abhang unter Plaun la Crusch bis zum Rhein gebannt; es wurde verboten, Holz jeder Art zu schlagen und selbst am Boden liegendes einzusammeln. Hier lag also ein radikales Naturschutzgebot vor, wie es heute in Reservaten wie Nationalpärken üblich ist.⁵⁵

Unter den Autoren oder Schreibern von Gemeindeordnungen gab es einzelne, die sich durch grosses Allgemeinwissen und Kenntnisse mehrerer Sprachen sowie der Geschichte, inbegriffen jener der Römer und Griechen, auszeichneten. Ein solcher Gelehrter muss der Schreiber von Sagogn gewesen sein, der die «Tschentaments» dieser Gemeinde 1715 nebeneinander auf romanisch und deutsch niederschrieb. Dieses von humanistischem Geist angehauchte Dokument gründete auf einer älteren Fassung von 1598. Einleitend gab der Schreiber eine interessante, von Plutarch überlieferte, Anekdote wieder, die sich auf die Zeit von ca. 210 vor Chr. bezieht und am Hofe des Königs Ptolomeus in Antiochia erstmals erzählt wurde. Es handelte sich um ein humoristisches Gespräch unter sieben tafelnden Botschaftern betreffend die Gebräuche und Ordnungen ihrer Länder und über die Frage, wer die beste Staatsform besitze. Fazit dieser Diskussion war, dass jedes Land Ordnungen und Satzungen habe, die dem eigenen Denken und Handeln entsprächen. In diesem Sinne befasst sich der zweite Paus der Einleitung in philosophischer Weise mit der Notwendigkeit guter staatlicher Ordnungen, wovon die Nachbarn im eigenen Lande genügend Beweise hätten: In der «Republik» der Drei Bünde, einem allgemein «demokratischen Stand», dann in den «Gliedern» derselben, d.h. in den Gerichtsgemeinden, sowie schliesslich auch in den einzelnen Nachbarschaften. Der Autor

betonte zum Schluss, dass der Kern der Bestimmungen von 1715 schon 1598 vorgelegen habe; es sei dies eine gute Ordnung der Vorfahren gewesen, die der Nachkommenschaft reife Frucht eingebracht habe und weiterhin geeignet sei, das Gemeinwesen in «flur e beinstar» zu erhalten. Denkbar ist, dass diese ganze Einleitung von einer gelehrten Person herrührte, welche die Revision der Gemeindeordnung von 1598 konzipiert hatte.⁵⁶

9. Die romanische Sprache der Rechtsquellen

Es ist davon auszugehen, dass das Romanische seit alter Zeit, d. h. schon im Frühmittelalter, in Churrätien als Gerichtssprache benutzt wurde. Aus dieser Epoche besitzen wir nur indirekte Indizien aus dem unterrätischen Raum. Berühmt sind die «rätischen Urkunden» des Gerichts der Freien zu Rankweil aus dem 9. und 10. Jahrhundert, lateinisch geschrieben, jedoch rätischen Charakters. In diesem Zusammenhang taucht die originale Wortschöpfung «scabini» auf; es war dies die Bezeichnung für die Geschworenen, die im Jahre 807 in Rankweil unter dem Präsidium des rätischen Grafen Hunfrid das Gericht bildeten. Der Ausdruck erscheint in der Folge nur noch spärlich in den mittelalterlichen Urkunden.⁵⁷ Das Romanische behielt während des ganzen Mittelalters seine Funktion als Alltagssprache und wurde im mündlichen Verfahren vor Gericht gebraucht. Geschriebene Sprache war ursprünglich nur das Lateinische, seit dem 13./14. Jahrhundert auch das Deutsche. Zur Zeit der Gründung der Drei Bünde und der Entstehung autonomer Gerichtsgemeinden im 15. Jahrhundert war das Romanische noch die überwiegend gesprochene Sprache. Sie wurde jedoch in konkreten politischen oder gerichtlichen Akten nur sehr selten verwendet. Ein paar fragmentarisch überlieferte Angaben zeugen dennoch von der Präsenz des Romanischen im Rechtswesen des Spätmittelalters. Die ältesten Zeugnisse stammen aus dem Gebiet des Vinschgaues und des Münstertals. Ein Dokument von 1394 berichtet davon, dass die Leute von Glurns «in wälscher Sprach» Gericht hielten, und gemäss einer Quelle aus Nauders von 1436 wurde verlangt, es seien Richter zu wählen, die Romanisch («welsch») sprächen, damit das Recht nach altem Herkommen ausgeübt werden könne.⁵⁸ Mit dem Hinweis auf «das alte herkommen» ist bezeugt, dass die Rechtsprechung schon viel früher im Mittelalter auf romanisch erfolgte. Ebenso mit einem Rechtsfall hatte ein romanischer Text in Müstair 1389 zu tun, der eine lateinische

Umschreibung von «astg e pastg» (Wun und Weid) des Klosters in Fuldera näher präzierte. Hier figuriert die Erklärung, dass der entsprechende Passus zum besseren Verständnis der Leute in der Volkssprache wiedergegeben werde.⁵⁹ – Die beiden frühmittelalterlichen Benediktinerklöster Müstair und Mustér (Disentis) übten beide namhaften Einfluss auf die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung ihrer Umgebung aus. Die Bevölkerung ihrer Regionen schuf im Laufe der Zeiten eine markante romanische Tradition, auch in Randlagen, die erst im Hochmittelalter gerodet und erschlossen wurden. Das galt für Disentis auch im Hinblick auf das Urserental, das noch zu Beginn des 15. Jahrhunderts grösstenteils unter dem politischen und kulturellen Regiment des Klosters stand. Wie Giachen Caspar Muoth berichtete, soll der Abt Peter von Pultaningen anfangs des 15. Jahrhunderts im Urserental eine fulminante politische Rede auf romanisch gehalten haben, zu einer Zeit, als dieses Tal noch mehrheitlich romanischsprachig war.⁶⁰

Bezüglich der politischen romanischen Sprache bewahrte die mündliche Tradition des 16. Jahrhunderts diverse Texte aus dem 15. Jahrhundert auf. So berichtete Campell (ca. 1573) von Kriegsliedern im ladinischen Idiom aus 1475 bis 1486. Er vermittelte mehrere Verse des Liedes über den «Hennenkrieg» (1475) zwischen Engadinern und Tirolern, in dem der Engadiner Bart Guglielm in heroischer Weise den hühnenhaften grossmauligen Tiroler Marti-Hans bezwang. Der Kampfgeist der Zeit spiegelte sich in den Worten «Diss el, sch'la mia vita dess a mai custar, voelg eug hunur e laud chattar». In ähnlichem Sinn und Geist war auch das Lied konzipiert, das nach dem Feldzug der Bündner ins Veltlin 1486 gesungen wurde, wo sich die Engadiner vor allem im «Wormserkrieg» (Worms = Bormio) ausgezeichnet haben sollen.⁶¹ Die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts war im übrigen eine Zeit einer markanten Germanisierung rätoromanischen Territoriums: Die Stadt Chur verlor ihre romanische Position, indem eine Mehrheit der Bevölkerung deutschsprachig wurde. In dieser Epoche gab es mehrere Streitigkeiten sprachpolitischer Natur. Eine davon zeigt sich im Lugnezer Dokument von 1457: In einem Gesetz gegen die Einwanderung «fremder Personen» verankerten die Talleute zusammen mit ihrem Herrn, dem Grafen Johann von Sax, Bestimmungen gegen den Erwerb von Häusern und Gütern in ihrem Tal durch Leute nichtromanischer Abstammung. Die Massnahme richtete sich einerseits gegen Walser Siedler, die sich von Vals auswärts immer mehr im Lugnez verbreiteten, und andererseits gegen Italienischsprachige aus dem Bleniotal, die

zunehmend Alpweiden und Güter dieseits der Berge erwarben. Die Einwanderung von Fremden, deren Niederlassung und Integration erfolgten bei weitem nicht in jenem friedlichen Masse, wie das da und dort in der Literatur suggeriert wird. Im Gegenteil, dieser Prozess wurde nicht selten durch sensible Auseinandersetzungen und Zwistigkeiten geprägt. Solches war z.B. der Fall in Klosters im Prättigau, das um 1480 noch mehrheitlich romanischsprachig war. Zwischen 1479 und 1489 gab es dort mehrmals Zank und Krach wegen der Wahl des Landammanns: Noch weigerte sich die romanischsprachige Mehrheit der Bevölkerung, dieses hohe Amt einem Deutschsprachigen anzuvertrauen. Erste Versuche von Seiten der österreichischen Herrschaft (Herzog Sigmund), den Konflikt zu schlichten, schlugen fehl. Gemäss Campell kam es in der Folge zu blutigen Händeln. 1489 schliesslich dekretierte der Herzog eine Art Kompromiss, demzufolge das Amt jährlich zwischen einem Romanen und einem Deutschsprachigen alternieren sollte. Im Grunde genommen hatte sich der Landesherr mit diesem Spruch die Kompetenz zur Wahl des Landammannes weitgehend selbst angeeignet. Im Laufe des 16. Jahrhunderts entwickelte sich die Angelegenheit zugunsten der Deutschsprachigen.⁶²

Als Urkundensprache wurde das Romanische im Mittelalter kaum verwendet. Nur fragmentarisch machten die Autoren solcher Schriften vom Romanischen Gebrauch, wenn es darum ging, eine lateinische Redewendung, die sonst nicht verstanden worden wäre – wie das angeführte Beispiel aus dem Münstertal bezeugt – zu verdeutlichen, allenfalls mit dem Hinweis «quod vulgariter nuncupatur» (wie es im Volke genannt wird). So wird auch in einem Dokument von 1443, in dem Conrad Planta von Zernez einem Nachbarn des Dorfteils Runatsch erlaubt, einen Brunnen auf seiner Wiese zu errichten; das lateinische «fons» wird mit dem romanischen Wort «bül» präzisiert (ladinisch «bügl», sur-selvisch «begl» für Brunnentrog). – Die alten rätischen Urkunden, in Latein verfasst, wurden seit dem 13. Jahrhundert immer mehr durch deutsche Siegelurkunden ersetzt, in den Südtälern und im Oberengadin durch Notariatsurkunden. Wie sich Otto Clavadetscher äusserte, Spezialist in solchen Fragen, war die «deutsche Sprache – neben den Notariats- und den kirchlichen Urkunden – die Schriftsprache des mittelalterlichen Rätien».⁶³ Erst des Spätmittelalters, wäre wohl beizufügen.

Die Rezeption des humanistischen Denkens, von Renaissancegeist und der Reformation im 16. Jahrhundert und die Herausbildung des demokratischen Staates 1524 trugen zu einer Revitalisierung

der romanischen Sprache bei, vor allem auf dem Felde der Literatur und Religion. Als erstes Werk mit literarischem Charakter gilt das epische Gedicht von Gian Travers «La Chanzun da la guerra dalg Chiastè da Müs» von ca. 1526. Es ist hier nicht der Ort, sich näher in die Literaturgeschichte zu vertiefen. Indessen entstanden im 16. Jahrhundert auch juristische romanische Texte. Das Unterengadin, das in der hohen Gerichtsbarkeit dem Gericht von Nauders im Tirol unterstand, besass seit 1508 eine Übersetzung in deutsch einer lateinischen Version der Oberengadiner Statuten. Diese verstand indessen die Bevölkerung nicht besser als eine lateinische, das heisst überhaupt nicht. Darum übersetzte ein Engadiner Notar den deutschen Text ins Romanische und verlas die Statuten und Verträge noch im gleichen Jahr 1508 den Einwohnern aller Unterengadiner Nachbarschaften. Das gleiche Prozedere scheint 1519 anlässlich einer kleinen Revision dieser Statuten stattgefunden zu haben. Mehrere Manuskripte der romanischen Redaktion von 1519 existierten und zirkulierten in der Folge im Engadin. Im Staatsarchiv Graubünden wird ein Exemplar aufbewahrt, das um 1600 oder kurz zuvor abgeschrieben wurde; auf Grund seines archaischen Sprachcharakters wird sein Ursprung auf 1519 zurückgeführt.⁶⁴ Dass das Romanische schon früh als Gerichtssprache verwendet wurde, bezeugt nicht nur das Engadin, sondern auch das Vorderrheintal. Dies wird in der Gerichtsgemeinde der Gruob (Ilanz) ersichtlich. Zu dieser gehörte u.a. Valendas/Versam, das bis im Spätmittelalter eine einzige Nachbarschaft bildete und grösstenteils romanischsprachig war. Seit dem 15. Jahrhundert aber erfuhr diese Gemeinschaft eine Germanisierung durch den Zuzug deutschsprachiger Siedler. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts begehrte Valendas – nach einer Abweisung durch die Gruob – gegenüber dem Bundesgericht in Trun ein eigenes Gericht, mit der Begründung, dass seine Leute («der mehrteil thütsch») nicht genügend romanisch verstünden und «in der Grub rechte man vast in wälsch». Das Trunser Appellationsgericht gestand den Klägern ein kleines eigenes Zivilgericht zu, welches jedoch nur sehr beschränkte Kompetenzen hatte.⁶⁵ Aus diesem Fall folgerte Tuor einleuchtend: «Wenn diese beiden Gerichte, die noch am ehesten disponiert gewesen wären, ihren Nachbarn deutscher Sprache Konzessionen zu machen, im Gerichtswesen sozusagen nur die romanische Sprache verwendeten, können wir leichthin ableiten, dass die rein romanischen Gerichtsgemeinden wie die Cadì, Waltenburg, die Freien von Laax, Flims, Trin und desgleichen auch jene der Sutselva, des Surmir und des Engadins sich einzig der romanischen Sprache bedienten».⁶⁶

Als älteste romanische Sprachweise juristischer und politischer Natur im Rheineinzugsgebiet hatte sich eine Schriftversion herausgebildet, die als Sprache des Grauen Bundes benannt und vor allem in der unteren Surselva und teils in der Sutselva gebraucht wurde. Ihre Wiege lag in der Kanzlei des Grauen Bundes in Ilanz. Dort amtierten seit Beginn des 16. Jahrhunderts gebildete und gelehrte Schreiber, die eine eigene Schreibschule entwickelten, welche wegleitend für den ganzen Grauen Bund wurde. Männer, die meist eine humanistische Ausbildung an berühmten Hochschulen genossen hatten, unterhielten von Ilanz aus eine ausgedehnte Korrespondenz mit Personen aller Drei Bünde und weit darüber hinaus, so auch mit ausländischen Gesandten. In diesem Zusammenhang steht zweifellos auch eine romanische Version von 1549 der Allianz der Drei Bünde mit Frankreich. Dieser Text, der leider nicht mehr auffindbar ist, war gemäss Augustin Maissen im «Romanischen des Grauen Bundes» abgefasst.⁶⁷ Es handelte sich um eine Art gedrucktes Propaganda-Flugblatt, das weit herum gestreut wurde vor der Abhaltung des Bundestages der Drei Bünde am 17. Juli 1549 in Ilanz; es sollte die Zustimmung zur Allianz fördern. Der Allianztext war – auf Wunsch und auf Kosten des französischen Gesandten – vom Französischen ins Deutsche, Romanische und Italienische übersetzt worden. Autor dieser Übersetzungen war der Landschreiber des Grauen Bundes, und dieser ist persönlich bekannt: Es war dies nämlich Jochum von Jochberg von Sagogn, ein Mann von exzellenter diplomatisch-politischer Statur. So ist auch anzunehmen, dass er der Autor des obgenannten romanischen Flugblattes war. Der Junkerfamilie Jochberg gehörten mehrere Landschreiber des Grauen Bundes an, unter ihnen Gallus I (ca. 1550-1560) und Gallus II (ca. 1561-1570)⁶⁸. Von Gallus II stammt vermutlich das Manuskript, welches Giachen Casper Muoth zur Verfügung stand, als er 1890 den sogenannten «Litgun da Sagogn» publizierte. Dieses Manuskript, das leider inzwischen verloren gegangen ist, stellte nach dem Flugblatt von 1549 wohl das zweitälteste romanische Dokument aus dem Rheingebiet dar. Es enthält neben einer kurzen lustigen Schilderung einer Knödelzubereitung mit anschliessendem Schmaus der Dorfjugend eine nicht weniger humoristische Beschreibung der Topographie von Sagogn mit sozusagen allen heute noch bekannten Flurbezeichnungen dar: der Heimgüter, der Maiensässe, der «Islas», der «Wüsten», der Berggüter und der Alpen. Den einzelnen Güterkomplexen sind Namen von Regionen und Staaten der ganzen Welt zugeordnet und jeder Region Regierungsformen wie «Erbkönigreich, Magnatschaft, Woiwod-

schaft, Sultanat, Mogulreich» etc. angedichtet, welchen als Regenten «die Herren von Schiedberg, Podestaten, Commissari, Marquis oder Heiden» etc. vorstehen. Die Sprache dieses Manuskripts beinhaltet viele Germanismen, andererseits aber auch archaische romanische Ausdrücke, die heute fast nicht mehr bekannt sind. Es enthält auch eine Reihe juristischer Begriffe, was beweist, dass der Autor mit der Sprache des Rechts und der Politik sehr gut vertraut war, einer Sprache, die der Landschreiber Jochberg in seinem Alltag laufend gebrauchte.⁶⁹ Das Dokument des «Litgun» lässt im weiteren erkennen, dass der Autor eine Persönlichkeit von Format und Bildung war, der sich sehr gut in der Geschichte und Geographie auskannte und über ein modernes Weltbild verfügte. Die Entstehung des Manuskripts kann ungefähr auf das Jahr 1571 datiert werden, womit es als ältestes Zeugnis der rheinromanischen Literatur angesehen werden kann. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass nicht die religiöse Literatur den ersten Rang in der surselvischen Sprache einnimmt, wie das immer wieder in den rätoromanischen Antologien behauptet wird – sich auf den Katechismus von Stefan Gabriel berufend –, sondern vielmehr die geschriebenen, aber nicht gedruckten Abhandlungen aus der politischen und juristischen Sphäre, ein Tatbestand, der eigentlich auch für das Engadin bezeugt ist. Erstes romanisches gedrucktes Werk aus dem Rheineinzugsgebiet ist der «Curt mussament» von Daniel Bonifaci, Lehrer und Notar in Fürstenau im Domleschg, eine Übersetzung des deutschsprachigen Katechismus von Johann Pontisella. In diesem Büchlein, 1611 in Lindau gedruckt, erklärte der Autor sein Romanisch als «alte und natürliche Sprache von Chur» und «da nossa terra». Es handelte sich hier um eine Version, die etwa die Mitte zwischen dem Ladinischen und jenem des Grauen Bundes einnahm.⁷⁰

Nachdem sich das Romanische als geschriebene Sprache etabliert hatte, wurden immer mehr Statuten und Gerichtsordnungen vom Deutschen oder Lateinischen ins Romanische übersetzt; so die Kriminalstatuten von Surfallun 1653 und das ganze Recht des Oberengadins 1665, die «Fundamentalstatuten» von Trin 1616 und die Prozessordnung des Lugnez 1659/72. Die Blütezeit romanischen Selbstbewusstseins war dann das 18. Jahrhundert. Sozusagen jede Gerichtsgemeinde unseres Untersuchungsgebietes besass jetzt romanische Versionen von Statuten, Prozessordnungen, Gerichtsformeln oder Nachbarschaftsordnungen. Das Romanische hatte jedoch rechtlich noch nicht den Status einer Amtssprache erlangt. Das Deutsche herrschte vor. Erst 1794 änderte sich dies in Zusammenhang mit der sogenannten

«Landesreform» der Drei Bünde. Die Artikel 18 und 19 verlangten, dass die Bundesschreiber die Landesbotschaften auch in italienisch und in zwei romanischen Versionen verfassen mussten und dass jeder Gerichtsgemeinde zwölf Exemplare zuzustellen waren. Theoretisch waren damit die drei Bündner Sprachen als Amtssprachen anerkannt.⁷¹

In gedruckter Form erschienen vor 1800 nur wenige romanische Schriften politischer oder rechtlicher Natur. Nebst dem Text der Allianz mit Frankreich von 1549 gab es im 17. Jahrhundert einzelne Ausgaben politischer Gedichte in Form von Flugblättern und schliesslich 1731 die von Jakob de Casutt 1720 geschriebene umfassende Publikation der Kriminal- und Prozessordnung der Gruob. In der Folge wurden mehrere Memoriale, Bundestagsbeschlüsse und Bundesbriefeditionen des Freistaates der Drei Bünde ins Romanische übersetzt und zwischen 1767 und 1797 im Druck herausgegeben. Ein grösserer Schub an romanischen amtlichen Publikationen setzte zu Beginn des 19. Jahrhunderts ein, insbesondere im sogenannten «lungatg dalla Ligia Grischa».⁷²

Über die Qualität der romanischen Rechtssprache seit ihrem Erscheinen in Manuskripten und gedruckten Schriften existieren kaum vertiefte Untersuchungen. Vereinzelt Studien und Anmerkungen dazu machten Linguisten, Juristen und Rechtshistoriker in Zusammenhang mit Veröffentlichungen von Rechtsquellen. Allgemein bekannt ist der grosse Einfluss und die Interdependenz der deutschen Sprache. Schon der Sprachforscher Chasper Pult machte darauf aufmerksam (1910), dass fast die ganze juristische Terminologie germanische Prägung aufweise, d.h. dass sie zum grössten Teil aus romanisierten lateinischen Ausdrücken aus der deutschen Feudalzeit herrühre. Nach der Gründung der Drei Bünde seien – in Zusammenhang mit intensiveren Kontakten zwischen romanischen und deutschsprachigen Talschaften – viele Namen von Amtsträgern und Ämtern in komplett deutscher Form ins Romanische eingedrungen. Besonders stark sei vor allem das sprachlich stark durchmischte Gebiet des Grauen Bundes von dieser Entwicklung betroffen worden, währenddem das Engadin stärker widerstanden, aber zum Teil auch Wortgut aus dem Italienischen entlehnt habe.⁷³ Und tatsächlich findet sich in der Surselva eine Fülle von deutschen Ausdrücken wie Weibel und Seckelmeister, Birichter und Norichter, Obrigkeit und Statthalter, Beistand und Landrichter, und speziell die Cadì kennt zahlreiche entsprechende Bezeichnungen (z.B. Seldstand = Stillstand). Pult erkannte jedoch nicht allein den Einfluss des Deutschen auf das Romanische, sondern auch einen umgekehrten Vorgang: Auch

deutschsprachige Gemeinden eigneten sich etwa romanisches Sprachgut an. So figurierte z.B. «sgysar» in deutschen Texten (Valendas) für «sich entschuldigen» (vor Gericht) an. Gemäss Tuor und Pult blieben nur wenige Notionen aus alträtoromanischer Zeit im Romanischen haften, so z.B. «cau-vitg» aus «caput vici», währenddem die meisten aus dem Deutschen entlehnt sind. Als solche, die der gelehrten und dem Volke wenig nahestehenden Sprachsphäre entstammten, bezeichnete Tuor «tribunal, sentenzia, testimoni, matrimoni»; hingegen waren nach ihm populärer einfache Übersetzungen aus dem Deutschen wie «tschentament, lètq, plonscher, plogn, mussadur, derschar, genau» etc. Tuor teilte die Meinung mit Pult, dass deutsche Bezeichnungen wie «Oberkeit, landrechter, stattalter, bitag, punstag, uaibel, landamma» etc. von den Romanen erst zur Zeit der Bundesgründungen übernommen worden seien; in dieser Hinsicht sei das Romanische im Mittelalter viel eigenständiger gewesen, als man es noch nicht schrieb. Damals habe die Sprache noch genügend Kraft besessen, um originale Wortschöpfungen hervorzubringen, nicht für Studierende oder für die Schrift, wie das derzeit geschehe, sondern für den Volksmund. Dieser habe seine ursprüngliche Rechtssprache in vorschriftlicher Zeit geschaffen, als das Romanische «nicht allein zu Hause und auf der Strasse, sondern auch auf dem Versammlungsplatz und am Gerichtsort gesprochen wurde. Auf romanisch wurde die Landsgemeinde abgehalten».⁷⁴

Die romanische geschriebene Rechtssprache enthielt nicht allein relativ viele deutsche Ausdrücke, sondern – und das wiegt mehr und wurde kaum vertieft untersucht – auch deutsche Satzstrukturen. Schon Ulrich Campell bedauerte zu seiner Zeit (1573) die starke Germanisierung des Rätoromanischen und betonte, dass sich nicht allein deutsche Wörter in den Sprachschatz des Romanischen eingemischt hätten, sondern auch ganze «Phrasen» wie z. B. «quai es awaunt man» (das liegt auf der Hand), «dar ad intler» (zu verstehen geben), «dar sentenzgia-testmungia» («Urtheil-Zügnus geben») oder «quaist ha chiattad la sentenzgia u la drettüra, e quell l'ha pertza» («dieser hatt die Urthel oder die sach gewonnen, und der hatt sy verloren»). Diese «Korruption» des Romanischen führte Campell unter anderem auf die ungenügende Integration von Leuten deutscher Zunge zurück, die sich im romanischen Territorium niedergelassen hatten.⁷⁵

Noch ein kurzer Ausblick auf die heutige Situation. Nach der bündnerischen Gerichtsreform des Jahres 2000 wurden die Straffälle, die bis hierher von den Gerichten in den 39 Kreisen – teilweise gebietsmässig identisch mit den ehemaligen Gerichtsgemeinden

– beurteilt wurden, auf Bezirksebene verschoben. Elf Bezirksgerichte behandeln seitdem sowohl die Kriminal- als auch die Zivilfälle. Die Präsidenten dieser Gerichte werden vom Stimmvolk gewählt. Die ersten elf Präsidenten gemäss neuer Ordnung wurden am 5. Dezember 2000 in Chur durch den Präsidenten des Kantonsgerichts vereidigt und nahmen ihre Amtstätigkeit am 1. Januar 2001 auf.⁷⁶ Von diesen elf Präsidenten sind nur sehr wenige der romanischen Sprache mächtig. Inwieweit die romanische Sprache überhaupt noch im Gerichtsprozess berücksichtigt und gebraucht wird, ist kaum bekannt. Es scheint, dass sie auf diesem Felde ein Aschenbrödel-dasein fristet, obwohl die Prämissen für ihre Anwendung in rechtlicher Hinsicht vorhanden sind. Eine genaue wissenschaftliche Untersuchung bezüglich der Präsenz des Rätoromanischen in den Gerichten wäre deshalb ein wichtiges Desideratum. In einem solchen Zusammenhang liesse sich auch verifizieren, ob die Aussage von Peter Tuor vor hundert Jahren heute noch ihre Berechtigung hat, wo er feststellte: «Und wir haben Grund, uns zu schämen, wenn wir heute einem Gespräch zwischen geborenen Romanen beiwohnen, nicht zuletzt auch Studierenden, wo alle Ausdrücke unseres Prozesswesens und anderer Gesetze in deutschem Kleid daherkommen, vom «Leitschein» bis zum «Grundbuch», und dies alles aus purer Bequemlichkeit, denn die romanische Sprache böte auch gegenwärtig genügend geeignete Ausdrücke».⁷⁷

Anmerkungen

- 1** Einleitungen zu den Editionen der Società retoromantscha: Serie B Dorfordnungen. Tschantamaints d'Engiadina bassa. Chur 1965, S. IV und VIII.
- 2** Cadruvi, Donat. Fatgs della veglia vischnaunca grischuna. In: Igl Ischi 1954. Einleitung S. 108–109. Cadruvi verwies dort auf diverse Kommentare der romanischen Juristen Steinhauser, Tuor, Curschellas, Cahannes, Durgiai und Berther zur Entwicklung der Bündner Gemeinde. Mit der Gemeindeordnung von Sagogn von 1715 wollte er den Charakter der wirtschaftspolitischen romanischen Sprache «en sia entira grondiusa plasticidad» aufzeigen.
- 3** Arquint, Jon Peider. Lex Romana Curiensis. Artikel in: Historisches Lexikon der Schweiz Bd. 7, S. 818.
- 4** Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, Neuchâtel 1926, Band III, S. 700.
- 5** Planta, Conradin. Die currätischen Herrschaften. Bern 1881, S. 244. Planta verwies auf Rankweil als Gerichts-ort der Grafschaft Unterrätien mit einem noch 1465 umschriebenen Territorium. – Einen Kontrapunkt dieses Gebiets bildete die sogenannte Grafschaft Laax mit dem ganzen Rheineinzugsgebiet und mit allen in diesem Raum verstreut lebenden Freien.
- 6** Ebd. S. 700. Vgl. auch: Bilgeri, Benedikt. Geschichte Vorarlbergs, Bd. 1, Wien 1971, S. 78 ff. Unter den Zeugen figurieren in den Dokumenten von 806 bis 844 des Gerichts zu Rankweil ca. 111 romanische und 36 deutsche Namen, von 851 bis 896 ca. 65 romanische und 19 deutsche Namen.
- 7** Liver, Peter. Aus der bündnerischen Strafrechtsgeschichte. In: Abhandlungen zur Rechtsgeschichte. Chur 1970, S. 585.
- 8** Ebd. S. 586. Vgl. auch Pieth, Friedrich. Bündnergeschichte. Chur 1945, S. 68.
- 9** Liver, ebd., S. 587.
- 10** Ebd., S. 588.
- 11** Baumgärtner, Anton. Die Geltung der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. (1532) in Gemeinen III Bünden. Bern 1929.
- 12** Vgl. auch Liver, Aus der bündnerischen Strafrechtsgeschichte, S. 595 und 601.
- 13** Bundi, Martin. Gewissensfreiheit und Inquisition. Bern 2003. S. 179 und 152–156, wo dieser Prozess im Detail beschrieben ist.
- 14** Liver, Aus der bündnerischen Strafrechtsgeschichte, S. 602–605.
- 15** Die folgenden Ausführungen zu den einzelnen Gerichtsgemeinden basieren vor allem auf: Sprecher, Fortunat. Pallas Rhaetia, armata et togata. 1617. – Wagner, Rudolf / Salis, Louis Rudolf von. Rechtsquellen des Cantons Graubünden. Basel 1887. – Valer, Michael. Die Bestrafung von Staatsvergehen in der Republik der drei Bünde. Chur 1904. – Desax, Joseph. Organisation der Kriminalgerichtsbarkeit im Gebiete des Grauen Bundes. Chur 1920. – Tuor, Peter. Ils documents giuridics romontschs. In: Igl Ischi XX Annada. Mustér 1920. – Baumgärtner, Anton. Die Geltung der peinlichen Gerichtsordnung. Bern 1919.
- 16** Annalas dalla Società retoromantscha. Chur 1928, S. 121–132.
- 17** Rätoromanische Chrestomathie, hrsg. von Caspar Decurtins, 13 Bände, Erlangen 1888–1912. Bd. XI, S. 1–5. «La Charta de la Liga in Rumansz d'Bregalia.
- 18** Wagner/Salis, Bd. 2, S. 403 und Bd. 3, S. 149–160. «Statuti del commune di Bivio e Marmorera» von 1609/1614/1615. – Jecklin, Fritz. Beitrag zur Geschichte der Oberhalbsteiner Rechtspflege. In: BM 1923, S. 323–326.
- 19** «Copia von dem wahren Original dess Statuts und Satzungen der lobl. Landschafft und Hoch-Gricht Oberhalbstein. Ordentlich nacheinander gesetzt und in Truck verfasst auss Befelch der lobl. Landtschafft. Gedruckt zu Banaduz durch Peter Maron 1716.»
- 20** Steier, Andreas. Ensatge sur digl Startet ed igls tschantamaints della Quideia da Surses. En: Igl Ischi, 14. Annada, 1912, S. 47 ff. Dieser Beitrag ist auch abgedruckt in: Chrestomathie 10, 1. Teil, S. 595–608. Steier berichtete über ein Statutenexemplar von 1637, das jedoch heute nicht mehr zugänglich ist, und verweist in diesem Zusammenhang auf Statuten, die bereits 1550 vorgelegen hätten. – Signorell, Fausto. Funtangas da dretg. Startets e Leschas dalla Ludeivla TERA da Sursés, in: Calender surmيران 1969, S. 127; 1970, S. 126 ff.
- 21** Zu Pedretti vgl. Bundi, Martin / Rathgeb, Christian. Die Staatsverfassung Graubündens. Zürich 2003, S. 95.
- 22** Annalas 15, S. 201–205. – Vgl. ferner: Grisch, Mena. Treis fragments da protocol digl criminal da Surses, in: Annalas 56 (1942), S. 188–214.
- 23** Wagner/Salis, Bd. 2, S. 75–107. – Chrestomathie 10, S. 229–278.
- 24** Tscharner, Gion. «Tractat» da la dertgira d'Ortenstein digl on 1779, in: Annalas 103 (1990), S. 93–101. – Protocol

p'ilg ludeivel cumin dad Ortenstein sin Muntongia 1817, in: Gemeindearchiv Scheid.

25 Chrestomathie 4, S. 77–83. – Zu Regelungen des Feldbaues im Domleschg vgl.: Bundi, Martin. Aspects culturhistorics dalla Tumliasca dil 18avel tschentaner. In: Annalas 96 (1983), S. 140–150.

26 Wagner/Salis, Bd. 2, S. 108–141. – «Ils Statuts ner Urdens a Tschantaments dad amadus Cumins numnameng da Fürstenau ad Ortenstein» (1702/1773), von Hartmann Caviezel, in: Annalas 10 (1895), S. 9–60. – Vgl. ferner: Chrestomathie 1, S. 342–346 «Statuts da Fürstenau ad Ortenstein», Extrakt aus den Statuten von 1702/1773, der vermutlich auf einem älteren romanischen Manuskript als jenes von Caviezel basiert.

27 Wagner/Salis, Bd. 1, S. 39 und 151–157. – Conrad, Giachen. Ils tschentaments dil vegl cumin da Schons (1724), In: Annalas 44 (1930), S. 167–203. – Vgl. ferner: Chrestomathie 1, S. 279–282, Extrakt aus der «Bref d'la Terra» von 1724, basierend auf dem deutschen Original von 1549, eine weitere romanische Version vom 26. Mai 1755.

28 Wagner/Salis, Bd. 1, S. 38 und 132–135. «Statuten Heintzenbergs zu zeiten graf Georgen zu Werdenberg anno MCDLXXI.» – Chrestomathie 1, S. 370–373: «Tschantaments da Montogna» (1792). – Chrestomathie 4, S. 83–94 «Tschantaments dilg Cumin da Muntognia renovai ilg Onn 1836». – Annalas 9 (1894), S. 189–190 «Unn Warnigament mess par Rumantsch» 1590 (Sarn), und Annalas 90 (1977), S. 201–208: Schorta, Andrea. Tschantaments digl ludeivel waschinadi da Sarn digl onn 1795 e 1816.

29 Chrestomathie 1, S. 800–807, Tschantaments da Scheid (=Trin). – Chrestomathie 4, S. 35–40, Statuts dil Cumin da Trin 1789 (davart ils gualts). – Vgl. ferner: Bundi, Martin. Funs, pastiras, uauls ed alps da Trin els temps vargai. In: Calender per mintga gi, 1984, S. 48–60.

30 Wagner/Salis, Bd. 1, S. 36, «Schentaments», S. 93–97 Erbgesetze der Gemeinde Flims, S. 98 Verordnung über Einzug. – Chrestomathie 1, S. 175–181, «Schentaments, paigs, a conditiuns» von 1696. – Christoffel, Christain. «Schentaments da cumin da Flem» (1696), in: Annalas 24 (1909), S. 159–177. Diese Version ist grösstenteils identisch mit jener der Chrestomathie, aber durch weitere Angaben im Gemeindearchiv von Flims angereichert. Die Redaktion dieses romanischen Dokuments datiert von 1766, nachdem die Ordnung von 1696 von Zeit zu Zeit revidiert worden war. Es regelt vor allem Gegenstände der Viehwirtschaft. – Chrestomathie 1, S. 320–322. Die hier publizierte «Furmma da tschentar darchira» (ca. 1700) enthält keine Herkunftsangabe, gehört aber gemäss Tuor zu Flims.

31 Wagner/Salis, Bd. 1, S. 34–35 und 98–101. «Gewohnheiten und Gebräuche der Freien von Laax» von 1548. – Tuor, Peter. Die Freien von Laax. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Standesgeschichte. Chur 1903. – Depla-

zes, Lothar. Zur Besiedlung des Laaxer Territoriums und zur Entstehung der Grafschaft der Freien. In: Laax, eine Bündner Gemeinde. Laax 1978, S. 5–27, sowie S. 50–83. Die Gerichtsgemeinde Laax-Sevgein und die Dorfgemeinde Laax. Vgl. ebd. auch: Bühler, Linus. Der Loskauf der Feudalrechte 1428 und die Auflösung des Personenverbandes der Freien von Laax, S. 28–49

32 Chrestomathie 1, S. 121–123 «Dreigs vischneunca» 1645/1657/1764.

33 Wagner/Salis, Bd. 1, S. 31. – Staatsarchiv Zürich, Depot von Castelberg, A XI, 22, S. 1–2 und 7–10.

34 Wagner/Salis, Bd. 1, S. 101–103 «Älteste Bestimmungen der Gemeinde Ilanz und in der Gruob». – Vgl. ferner: Bündner Staatsarchiv: Privathandschriften A Sp III / 13v Nr 232 «Fuorma da mannar ilg Dreig suenter ilg uorden d'ilg criminal 1672 ... Scritt A Lgi Undreivel, pardertt, prus, Ad uss da quei temps bein maritteivel Sing. Seckelmeister Da quest nies Ludeivel comin da la Foppa cun num Jacum da Curraij, vaschin da Sagain Ent ilg onn da MDDCLXXII», S. 76: «Fuorma ner uorden da mannar ilg Dreig zivill da la Raschun, sco ei sa meinna ent ilg commin da Lomneza sa lai mannar. Enten questa fuorma sco cau suentter ei par uorden mess par scrit... Ad era co ei sa datt ilg sarrament Ad lgi Mistral, Messingiurs, Seckelmeister ad era à lgi veibel ün suenter Lgiutter par uorden mess par scritt 1672». Der erste Teil, der das Kriminalrecht betrifft, ist nicht als Lugnezer Recht bezeichnet, indessen stimmt er weitgehend mit dem Lugnezer Recht von 1659 überein. Materiell enthält diese Version einen Fehler dort, wo sie erwähnt, dass der «Zusatz» aus der Gruob, Flims und aus dem Lugnez stamme: Anstatt Lugnez müsste es Vals heissen. Ferner weist das Manuskript noch eine wesentliche Differenz im Paragraph auf (S. 10), der vom Gerichtsbann spricht: So heisst es (wie im Manuskript von 1659, f. 5–6), dass das Gericht durch den «veibel» gebannt werde und dass dieser im Falle von Störungen des Gerichtsfriedens alles mögliche unternehmen müsse, die Ordnung wiederherzustellen; danach aber fehlt der Passus, wonach in einem solchen Fall ein Priester mit dem heiligen Sakrament erscheine und den Bannkreis abschreite und die Gerichtsbehörden verpflichtet seien, ihm und dem heiligen Sakrament nachzufolgen, solange die Zeremonie andauere. Hier zeigt sich offenbar eine konfessionelle Differenz. Dieses Detail lässt erkennen, dass die Lugnezer Version von 1672 in der Sprache der Gruob für den Gebrauch in der Gerichtsgemeinde der Foppa bestimmt war, deren Bevölkerung grossmehrheitlich protestantisch war. Gemäss Angaben unter anderen Notizen figuriert auf einer Seite das Sprichwort »Domino mens nixa sapientia» von Anna Christina N. von Schnaus 1804, und an anderer Stelle heisst es: «Hic liber pertinet ad me Christian de Coray Sagahniensi Anno 1725». – Vgl. ferner: «Fuorma dilg Dreig civil a criminal sco quel ven manaus enten ilg ludeivel cumin da Lgiont a da la Foppa, da Jacob de Casutt a Sagoing, Cuera 1731», Kantonsbibliothek Ad 11. Von den ursprünglich vier Figurenzeichnungen sind nur drei vorhanden. Im weiteren befindet sich im Staatsarchiv unter

Privathandschriften A 793 und A 586/3 zwei identische Manuskripte, Vorlagen für die Druckausgabe, mit vier Figuren: Nämlich zum Thema: Gerechtigkeit, Ungerechtigkeit, Ratschlag und Würde und mit dem Hinweis: Kurz schriftlich abgefasst von J. de Casutt von Sagogn im Jahre 1720. Die Beschreibungen der Figuren nehmen zum Teil Bezug auf altgriechische Personen oder Gottheiten (Aristoteles, Herkules, Atlas etc.) und verraten eine humanistische Bildung des Autors. Die Prozessordnung von Casutt fusst stark auf den Beschreibungen der Lugnezer Prozessordnung von 1659 und 1672, ist jedoch von einem flüssigeren und verständlicheren Duktus geprägt und in ihrer Anordnung übersichtlicher angelegt. – Vgl. Desax, Joseph. Organisation der Kriminalgerichte des Grauen Bundes, S. 19, mit Bezugnahme zu Tuor.

35 Wagner/Salis, Bd. 1, S. 25–27. – Chrestomathie 1, S. 80–89. Staatsarchiv Graubünden, Privathandschriften B 403: «Capäder Johannes und Christoph, Duvin, Rechenbuch 1657»; darin die romanische «Copia» der Lugnezer Gerichtsordnung von 1659. – Tuor, Peter. Co dertgavan nos babuns sur malfatgs. In: Ischi IX, Mustér 1907, S. 87.

36 Wagner/Salis, Bd. 1, S. 103–105. – Chrestomathie 4, S. 35–40 «Statuts dilg Cumin d’Uors» und S. 40–43 «Furmas dils Saraments», ferner S. 123–124 «Reglas da polizia d’Uors» und S. 143–144 «Dils Uaults a Tschitgias en quels».

37 Tuor, Peter. Ils documents giuridics, S. 26.

38 Wagner/Salis, Bd. 1, S. 24 «Decrets e Statuts dil Lud. Cumin de la Cadi, encoretgs ensemen, revedi, coregi et augmentai, projectai dil lud. Oberkeit et acceptau dellas lud. Vischnaucas Anno 1821. Scret da mei Christian Antonij Cabialaveta de Zignau de quei temps Scrivon dil lud. Cumin della Cadj, ilg onn 1826». Ferner S. 108–109: «Formel der Belehnung des Landammannes von Disentis mit dem Blutbann von Seiten des Abtes». – Chrestomathie 1, S. 551–562 «Decrets e statuts della Cadi (1835)», im übrigen weitere «Fuormas» in I und IV. – Schwarz, R. Die Gerichtsorganisation des Kantons Graubünden von 1803 bis zur Gegenwart. Chur 1947, S. 27–28.

39 Tuor, Ils documents giuridics, S. 26.

40 Ebd., S. 27.

41 Ebd., S. 28.

42 Ebd., S. 40.

43 Ebd., S. 43. – Vgl. auch Bundi, Martin / Rathgeb Christian. Die Staatsverfassung Graubündens, S. 47 und Anmerkung 29. Die «Republik» Bergell hatte 1558 ihre Kriminal- und Zivilstatuten durch «li deputati homini, à questo eletti, con ampla autorità e ferma commissione» revidieren lassen.

44 Die folgenden Ausführungen orientieren sich weitgehend an: Tuor, Peter. Co dertgavan nos babuns sur malfatgs? In: Igl Ischi, IX annada (1907), S. 92–136.

45 Aus der Albulataler Gerichtsgemeinde Belfort entstammen keine romanischsprachigen Rechtsquellen ausser einer kurzen Vereidigungsformel für den Landammann und die Geschworenen von 1697/1790, die in unserer Rechtsammlung berücksichtigt ist; sie findet sich eingefügt nach den Dokumenten des Sursés. Von den acht Punkten dieser Formel lautet der erste: «Da professor mantignair sei et defender la vaira Cretta Catholica et Apostolica Romana».

46 Wagner/Salis, Bd. 1, S. 108–109. Formel bei Belehnung des Ammanns von Disentis mit dem Blutbann von Seiten des Abtes. Lateinische und romanische Version.

47 Bündner Staatsarchiv, Privathandschriften A 163, f. 11b–14b.

48 Ebd., A 163, f. 15a–17a.

49 Ebd., A 160 / 1. – Vgl. auch ebd., A 746 (1797): «Qualitads necessarias dils regents» mit vier besonderen Farben, die je einer Tugend zugeordnet sind, und «Quater fuormas da process» aus der Feder von Gieri Wieland von Casti (Schams).

50 Ebd., A 163, f. 17b–20a.

51 Ebd., A 160 / 2.

52 Gemeindecarchiv Scheid. Gericht Ortenstein: Protokollbuch 1817. – Bündner Staatsarchiv, Privathandschriften B 403.

53 «Unn Warnigiamment mess par Rumantsch, Anno 1590», in: Annalas 9 (1894), S. 189–190.

54 Jacob Sturm (ca. 1545–1621) von Susch studierte um 1565 Sprachen und Theologie in Basel und war 1566–1571 Pfarrer in Flims (1571 in die Synode aufgenommen), 1571–1585 Pfarrer in Waltensburg, 1585–1593 wieder in Flims, 1593 bis 1601 in Trin, 1601–1608 in Sarn, 1613–1617 in Scheid und 1617–1621 in Trimmis. Vgl. Truog, Jakob R. Die Pfarrer der evangelischen Gemeinden in Graubünden. In: 64. Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft Graubünden 1934, Chur 1935, S. 83. – Von Sturm existieren zwei Manuskripte im Staatsarchiv Graubünden: B 23, eine Einleitung in die lateinische Grammatik und lateinische Gedichte (ursprünglich im Besitze von Riget von Capol von Flims) und B 24 «Epistola et Carmina» mit Briefen an Verwandte und Freunde in lateinischer und deutscher Sprache. Die Angabe im Register, wonach Sturm Professor in Basel gewesen wäre, beruht auf Irrtum: er war daselbst nur Student um 1565.

- 55** Zu den diversen Denominationen und Funktionen der «schetga» im romanischen Gebiet vgl. Bundi, Martin. Nos uauls da proteczion. In: Calender per mintga gi 1986, S. 88–93.
- 56** Vgl. Bundi, Martin. Sagogn in seiner Literatur und seinen historischen Dokumenten. In: Annalas 111 (1998), S. 36–37. – Die Art der Präsentation und die Schrift des Dokuments von 1715 lassen vermuten, dass dieses aus der Feder von Jacob de Casutt von Sagogn stammte, einem politisch versierten und kulturhistorisch gebildeten Mann sowie Autor der erwähnten Druckschrift von 1731 «Dretg civil e criminal dalla Foppa». Es ist aber auch denkbar, dass die Einleitung bereits im Dokument von 1598 enthalten war und dass der Autor derselben deshalb in der Person von Gallus von Jochberg II gesucht werden müsste, der gemäss den Nachforschungen des Verfassers dieser Zeilen auch den romanischen Text des «Litgun da Sagogn» 1571 verfasst hatte. Vgl. ebd. S. 10–11.
- 57** Planta, Peter Conradin. Das alte Rätien, staatlich und kulturhistorisch dargestellt. Berlin 1872, S. 363.
- 58** Decurtins, Caspar. Chrestomathie 13, Einleitung, S. 167. Hier wird Bezug genommen auf ein Dokument, das Ottenthal publiziert hatte in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. 2, S. 113. – Vgl. auch: Desax, Organisation der Kriminalgerichte, S. 64.
- 59** Deplazes, Gion. Funtaunas, Bd. 1, Chur 1987, S. 52. Romanischer Text von 1389: «Jntroekk in sum la vall de Favergatscha et introekk eintt la val da Vafergatscha; la e ucin faitt una puntt, chun dis puntt alta e chun dis eintt feder Venayr».
- 60** Muoth, Giachen Casper. Cudisch da lectura per las classas mezzaunas e superiuras dellas scolas ruralas romontschas. 2. part. Cuera 1882, S. 323.
- 61** Campell, Ulrich. Historia raetica, Bd. 1, hrsg. von Placidus Plattner. Basel 1887, S. 562–563, 597. – Bezzola, Reto R. Litteratura dals Rumantschs e Ladins. Cuera 1979, S. 155.
- 62** Gieré, Gian-Reto. Die Rechtsstellung des Rätoromanischen in der Schweiz. Winterthur 1956, S. 47–48. – Gillardon, Paul. Geschichte des Zehngerichtenbundes. Davos 1836, S. 58. – Campell, Ulrich. Rhaetiae Alpestris topographica descriptio. Hrsg. von Traugott Schiess. Chur 1900, S. LXXXIV.
- 63** Clavadetscher, Otto. Zum Problem der Schriftsprachen im mittelalterlichen Rätien. In: Annalas 107 (1994), S. 59–63, zit. S. 63.
- 64** Staatsarchiv Graubünden, Ms. Nr. B/N 16. – Schorta, Andrea. Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden, Bd. 2, Unterengadin, Aarau 1981, S. 589–590. Vgl. dort den Druck des Manuskripts von 1519, S. 593–619. – Decurtins, Alexi. Gedanken zum Thema «Das Engadin und seine (literarische) Schrifttradition». In: BM 2004, S. 51–61.
- 65** Wagner/Salis, Bd. 1, S. 29–30. – Tuor, Peter. Co dertgavan nos babuns, S. 85–86. – Desax, Joseph. Organisation der Kriminalgerichte, S. 63.
- 66** Tuor, Co dertgavan nos babuns, S. 86.
- 67** Maissen, Augustin. Dal lungatg della Ligia Grischa al lungatg official (1549–1989). In: Gasetta Romontscha vom 17. Okt. 1989. Ein Exemplar dieses romanischen Drucks soll sich irgendwo in der Französischen Nationalbibliothek in Paris befinden. Unsere diesbezüglichen Nachforschungen in dieser Institution blieben erfolglos.
- 68** Bundi, Martin. Die Familie von Jochberg im Schloss Aspermont. In: Casti Aspermont, Sagogn 2002, hrsg. von Wolfram Kuoni, S. 24.
- 69** Bundi, Martin. Sagogn en sia litteratura e ses documents historics, In: Annalas 111 (1998). II «Litgun da Sagogn» als Produkt humoristischer Literatur, S. 7–16.
- 70** Deplazes, Gion. Funtaunas, Bd. 1, S. 95.
- 71** Gieré, Gian-Reto. Die Rechtsstellung des Rätoromanischen, S. 49–50.
- 72** Vgl. Bibliografia retoromontscha 1552–1930. Cuera 1938. – Vgl. auch Bundi/Rathgeb, Die Staatsverfassung Graubündens, S. 30–31.
- 73** Pult, Chasper. Über die Ämter und Würden in romanisch Bünden. Separat aus: Festschrift zum XIV. Neuphilologentage, Zürich 1910, S. 364, 374, 384.
- 74** Tuor, Peter. Ils documents giuridics romontschs, S. 17–19 (Zitat S. 19), 25–27, 29–30. Tuor machte noch darauf aufmerksam, dass im romanischen Gebiet vor Gericht oft über die Traktanden deutsch referiert wurde. Die Antworten und Ausführungen der Beschuldigten und Zeugen aber erfolgten meistens auf romanisch und wurden deshalb auch, so wie sie ausgesprochen worden waren, protokolliert. Vgl. S. 31.
- 75** Campell, Ulrich. Rhaetiae Alpestris topographica descriptio, S. 31.
- 76** Vgl. La Quotidiana vom 6. Dez. 2000, S. 16. «Saramentaziun dals presidents da las dertgiras districtualas».
- 77** Tuor, Peter. Ils documents giuridics romontschs, S. 18.